

BEITRÄGE

Martin Winter

„Der Untertan auf Posten“ – Deserteursverfolgung an der brandenburgisch mecklenburgischen Grenze im 18. Jahrhundert

Lässt sich innerhalb der historischen Wissenschaften in den letzten Jahren ein gesteigertes Interesse an der Militärgeschichte der frühen Neuzeit erkennen,¹ so gilt dies in besonderem Maße für das Problemfeld der Desertion.² Dieses Forschungsfeld erscheint vor allem deshalb von besonderem Interesse, weil sich im Tatbestand der Desertion eine Diskrepanz zwischen dem obrigkeitlichen Anspruch auf umfassende Kontrolle und Verfügungsgewalt der Staaten über die Untertanen und deren widerständigem Verhalten im Zeitalter des Absolutismus offenbart. Die Tatsache, dass Michael Sikora das 18. Jahrhundert als die „Zeit der Deserteure“ charakterisierte,³ will so gar nicht in das Bild der lange Zeit vorherrschenden Theorien von Sozialdisziplinierung und Militarisierung passen.⁴ Michael Sikora hat in seiner Dissertationsschrift umfassend die verschiedenen Aspekte des Problemfelds Desertion umrissen und ist in

¹ Einen Überblick hierzu bietet: Ralf Pröve, Vom Schmuttelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 597-612.

² Siehe hierzu die Forschungen von Michael Sikora: Michael Sikora, *Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert* (= *Historische Forschungen*, Bd. 57), Berlin 1996; ders., *Verzweiflung und Leichtsin? Militärstand und Desertion im 18. Jahrhundert*, in: Bernhard R. Kroener, Ralf Pröve (Hrsg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1996, S. 237-264. Zuletzt den epochenübergreifenden Sammelband: Ulrich Bröckling, Michael Sikora (Hrsg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998.

³ Michael Sikora, *Das 18. Jahrhundert: Die Zeit der Deserteure*, in: Bröckling, Sikora, *Armeen*, S. 86-111.

⁴ Gerade um Form und Reichweite des Paradigmas Sozialdisziplinierung hat sich in den letzten Jahren eine intensive Diskussion entwickelt. Zusammenfassend hierzu siehe: Ralf Pröve, *Dimension und Reichweite der Paradigmen „Sozialdisziplinierung“ und „Militarisierung“ im Heiligen Römischen Reich*, in: Heinz Schilling (Hrsg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Frankfurt a. M. 1999, S. 65-85.

diesem Zusammenhang sowohl auf die Einbeziehung der Bevölkerung in die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen als auch auf die Probleme eingegangen, mit denen Deserteure auf der Flucht konfrontiert wurden.⁵ Die Einbeziehung der Bevölkerung in die Verfolgungsmaßnahmen gegen Deserteure hatte sich bereits im 17. Jahrhundert entwickelt und stellte kein preußisches Spezifikum dar. Die Einwohner sollten dabei nicht nur im Fall eines „Deserteuralarms“ verdächtige Soldaten aufgreifen, sondern generell befugt sein, die Pässe durchreisender Soldaten persönlich zu kontrollieren oder wenn sie selbst nicht schriftkundig waren, ihn „bis ins nächste Dorf zum Schulzen oder Schulmeister zu begleiten“,⁶ der über entsprechende Fertigkeiten im Lesen verfügte. Die Frage, ob die Verfasser derartiger Verordnungen die Befolgung tatsächlich erwarteten und wie man sich „unter solchen Umständen überhaupt noch sinnvoll die Reise eines Soldaten über Land vorstellen soll“,⁷ musste Sikora offenlassen.

Er vermutete auf Grundlage der häufigen Wiederholung von Klagen über Nachlässigkeiten der Bevölkerung bei der Verfolgung von Deserteuren, dass es mit der Umsetzung diesbezüglicher Verordnungen auch in Preußen nicht zum Besten stand.⁸ Im Einzelfall glaubte Sikora anhand einer Klage der Beelitzer Bürger über die Belastungen durch Deserteuralarm „immerhin einen beträchtlichen Eifer der Bevölkerung zumindest eines Ortes“ zu erkennen.⁹ Ob die Bürger tatsächlich so „eifrig“ waren, wie es diese Quelle auf den ersten Blick vermuten lässt, ist zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. So verwandte Sikora die gleiche Quelle in einem späteren Beitrag als Beleg dafür, dass die „Beelitzer Bürger zwar unwillig, aber doch den Edikten gemäß handelten“.¹⁰ Beides lässt sich

⁵ Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 148.

⁶ Ebd., S. 113.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., S. 150 f.

⁹ Ebd., S. 149. Nach Jany, auf den sich Sikora an dieser Stelle bezieht, hatte sich die Stadt Beelitz – gemeint ist wohl der Magistrat – darüber beschwert, dass man aus drei Garnisonen (Berlin, Potsdam und Spandau) Deserteuralarm bekäme. In einem Jahr könne dies bis zu 80 Mal vorkommen und jeweils 20 Bürger müssten die Wachposten jeweils 48 Stunden besetzt halten. In welchem Zusammenhang diese Beschwerde geäußert wurde und was der Magistrat hierdurch erreichen wollte, ist nicht weiter ausgeführt. Curt Jany, Geschichte der preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, zweite ergänzte Auflage Osnabrück 1967, Bd. 3, S. 61.

¹⁰ Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm. 3), S. 87.

aber aus der herangezogenen Quelle nur bedingt folgern, da nähere Informationen, die den Kontext der Klage erhellen würden, nicht vorliegen. Weder kann hierbei von Eifer gesprochen werden, da es sich bei den Deserteurwachen um eine Untertanenpflicht handelte. Noch können hieraus Rückschlüsse auf das Verhalten der Beelitzer Bürger auf ihren Posten gezogen werden, da sich deren Vertreter gehütet haben werden, eigene Zuwiderhandlung den vorgesetzten Behörden zur Anzeige zu bringen. Die Quelle gibt lediglich darüber Aufschluss, dass sich die Beelitzer Bürger über die hohe Belastung durch Deserteuralarm, der bis zu 80 Mal pro Jahr in den Garnisonen Berlin, Potsdam und Spandau ausgelöst würde, beklagten.

Da Sikoras Studie, nicht zuletzt wegen ihrer gesamteuropäischen Perspektive, weitgehend der obrigkeitlichen Sicht verhaftet bleibt, bietet sie eine Fülle von Anknüpfungspunkten für detaillierte Untersuchungen im regionalen Bezugsrahmen, um näheren Aufschluss über die konkrete Umsetzung und die Auswirkung der obrigkeitlichen Disziplinierungsmaßnahmen zu erhalten. In diesem Beitrag wird anhand der Akten des Strasburger Magistrats der Frage nachgegangen, wie sich die Einbindung der Bevölkerung in das Verfolgungssystem vollzog und in welchem Maß die drakonischen Strafandrohungen bei Nachlässigkeiten umgesetzt wurden.¹¹ Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht auf dem Problemfeld der innermilitärischen Disziplinierung, sondern auf dem Verhalten der betroffenen Bevölkerung, in deren Alltag derartige Maßnahmen massiv eingriffen. Somit können Aufschlüsse darüber gewonnen werden, wie „diszipliniert“ sich die Untertanen in Strasburg gegenüber den obrigkeitlichen Anordnungen und Forderungen zeigten und in welchem Maß Militärangehörige, hier vor allem beteiligte Offiziere, disziplinierend auf die örtliche Bevölkerung wirkten.

Die Lage der ehemals brandenburgischen Immediatstadt Strasburg, zwischen zwei Garnisonsstädten und der Grenze zum Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, prädestiniert diese Stadt zu einem Untersuchungsgebiet für diese Fragestellung. In derartigen Lagen galt es, besonders schnell zu handeln, gestaltete sich doch die Verfolgung von Deserteuren jenseits der Grenze wesentlich problematischer als im Inland.¹² Strasburg selbst war keine Garnisonsstadt und beherbergte während des 18. Jahr-

¹¹ Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 116.

hunderts, ausgenommen zu Kriegszeiten, nur vorübergehend verschiedene Truppeneinheiten. Dies hatte zur Folge, dass die Bürger ihre Tore für gewöhnlich selbst zu bewachen und im Falle eines Deserteuralarms aus einer der beiden Garnisonen Pasewalk oder Prenzlau die Kontrollposten auf den wichtigen Verkehrswegen um die Stadt selbst zu besetzen hatten. Darüber hinaus waren die Strasburger Bürger verpflichtet, Offizieren, die flüchtige Soldaten verfolgten, entsprechenden Vorspann zur Verfügung zu stellen. Über diese Vorgänge haben sich in den Beständen des Stadtarchivs Strasburg mehrere Aktenbände erhalten, die einen guten Einblick in diese bislang nicht erforschten Fragestellungen geben.

Edikte und ihre Kenntnis

Anhand der im 18. Jahrhundert erlassenen Edikte lässt sich allgemein ein System von Belohnung und Strafe erkennen. Um die Aufmerksamkeit der Untertanen zu erhöhen, waren auch in Preußen attraktive Belohnungen für die Ergreifung von flüchtigen Soldaten ausgesetzt worden, die jedoch „konjunkturellen Schwankungen“ unterlagen. War im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Preußen die Belohnung für die Ergreifung und Ablieferung eines Deserteurs von 10 auf 12 Taler heraufgesetzt worden,¹³ sah man sich im Siebenjährigen Krieg veranlasst, diese unter ausdrücklichem Verweis auf die prekäre Finanzlage des Staates und die große Zahl von Desertionsfällen auf 5 Taler zu reduzieren.¹⁴

Demgegenüber stand die Drohung, im Fall von Nachlässigkeiten bei der

¹² Die Verfolgung von Deserteuren machte zwar vor der Grenze zu Mecklenburg-Strelitz keineswegs Halt, doch konnten die Verfolger im benachbarten Territorium nicht mehr auf die Unterstützung der Bevölkerung rechnen. Zu den Übergriffen der preußischen Armee auf das benachbarte Territorium siehe: Wilhelm v. Schultz, Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen bis zum Beginn des 7-jährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Dargestellt nach den Akten des Großherzoglichen und Geh. Haupt-Archivs zu Schwein, Schwerin 1887.

¹³ Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115.

¹⁴ Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (künftig BLHA), Rep. 19 Steuerrat Potsdam Nr. 491, Verordnung vom 20.09.1762. Gleiches findet sich auch in den Akten des Strasburger Magistrats: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127. Nach dem Siebenjährigen Krieg wurde die Belohnung im November 1763 dann auf 6 Taler erhöht: Ebd., Abschrift der Verordnung vom 17.11.1763. Nach einer Verordnung vom 26.07.1787 bemaßen sie sich auch nach dem „Wert“ des jeweiligen Soldaten. Demnach sollten wegen des neuen „Werbefußes“ für einen Deserteur von einem Infanterieregiment 12 Taler und für einen Deserteur eines Füsilierregiments lediglich 6 Taler Prämie bezahlt werden. Ebd., Nr. 128.

Verfolgung von Deserteuren, Geldbußen, die die Belohnung um ein Vielfaches überschritten, oder Leibesstrafen sowie Zwangsarbeit auf der landesherrlichen Festung – bezeichnet als „Karrenstrafe“ – zu verhängen.¹⁵ Seit dem Beginn der 1720er Jahre waren die Untertanen der preußischen Territorien unter diesen Sanktionsandrohungen systematisch in die Verfolgung von Deserteuren eingebunden worden.¹⁶ Die diesbezüglichen Verordnungen sollten nach dem gängigen Muster in zyklischen Abständen der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden, was in der Regel an festgesetzten Terminen durch Verlesung von der Kanzel im Gottesdienst oder öffentlichen Ausruf zu erfolgen hatte.¹⁷ Als Grundlage für die Verpflichtung der Untertanen zur Besetzung von Wegen und Pässen diente in Preußen das Edikt vom 4. Oktober 1749, auf das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder Bezug genommen wurde. Wie bereits Sikora angemerkt hat, deutet die stetige Erneuerung und Erinnerung dieses Edikts daraufhin, dass die geforderten Maßnahmen in der Praxis nicht immer so umgesetzt wurden, wie dies die Lektüre des Verordnungstextes nahe legt. Man könnte einwenden, dass die Erinnerungen vor allem aus dem Grund erfolgt sind, dass jeder Untertan von den Verordnungen Kenntnis haben musste, um bei Zuwiderhandlungen belangt werden zu können. Denn anders als nach heutigem Rechtsbrauch musste im 18. Jahrhundert jeder Einzelne von den Verordnungen Kenntnis haben, um bei Übertretungen belangt zu werden. Verschiedene Hinweise deuten darauf hin, dass derartige Verordnungen tatsächlich mit der Zeit in Vergessenheit gerieten. Dies zeigen nicht zuletzt die Versuche, für diesen Vorgang entsprechende Kontrollmechanismen zu etablieren.

Im Oktober 1773 wurde beispielsweise der Magistrat von Strasburg durch den Steuerrat aufgefordert, künftig jedes Quartal über die erfolgte „Able- sung des Edicts“ vom 4. Oktober 1749 von der Kanzel einen Bericht ein- zuzusenden.¹⁸ Die Steuerräte seien zwar im Oktober 1750 angewiesen wor-

¹⁵ Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115 f.

¹⁶ Ebd., S. 112.

¹⁷ Derartige Mitteilungen wurden von den Pfarrern in „Circularbüchern“ notiert und zu den entsprechenden Zeitpunkten verlesen. Siehe hierzu: Reiner Prass, Die Brieftasche des Pfarrers. Wege der Übermittlung von Informationen in ländlichen Gemeinden des Fürstentums Minden, in: Ralf Pröve, Norbert Winnige (Hrsg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens e. V., Bd. 2), Berlin 2001, S. 69-82. Besonders S. 76.

den, dies zu überwachen und ihrerseits quartalsmäßig über ihre Kontrollmaßnahmen zu berichten, doch sei diese Verordnung „seit vielen Jahren“ nicht mehr befolgt worden. Jüngst habe sich erst wieder ein Vorfall zugetragen, in dem sich ein Untertan zu seiner Entschuldigung auf seine Unkenntnis dieses Edikts berufen habe. Zehn Jahre später ging im November 1783 in Strasburg eine fast gleichlautende Zirkularverordnung der Kriegs- und Domänenkammer ein.¹⁹ Erneut wurde auf das Edikt von 1749 Bezug genommen und auch die Verordnung von 1773 über die quartalsmäßigen Berichte in Erinnerung gebracht. Wegen der Verlesung von der Kanzel habe man bereits eine Anweisung an das Oberkonsistorium erlassen. Die Städte sollten mitteilen, wie viele Exemplare der Verordnung benötigt würden, um sie an den üblichen Stellen auszuhängen und der Bevölkerung durch Ausruf zur Kenntnis zu bringen.

Den Stadtverordneten wurde daraufhin das Edikt zur Kenntnis verlesen und der Wortlaut des öffentlichen Ausrufs notiert. Für den Aushang forderte der Magistrat 24 gedruckte Exemplare an und versicherte, dass man künftig das fristgerechte Verlesen von der Kanzel überwachen werde. Allerdings habe man die hierfür vorgeschriebenen Termine vergessen und könne sie auch nicht mehr aus den Akten rekonstruieren.²⁰ Es deutet also einiges daraufhin, dass in Strasburg nicht nur die Termine vergessen worden waren, sondern dass man irgendwann die Verlesung des Edikts völlig eingestellt hatte. Immerhin finden sich seit 1783 in den Akten wiederholt Aufzeichnungen und Quittungen über die Verlesung des Edikts von der Kanzel, die in den meisten Fällen mit der Abrechnung der sogenannten Meilengelder eingereicht wurden, so dass sich hier also nach einer relativ langen Phase wenigstens die Verlesung dieses Edikts und die vorschriftsmäßige Meldung dieses Vorgangs eingeschrieben hatte.

¹⁸ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 12.10.1773.

¹⁹ Die Verordnung der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22.08.1783 ging in Strasburg am 30.09. ein und wurde am 02.10. nach Schwedt weitergeleitet. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Abschrift der Verordnung vom 22.08.1783.

²⁰ Ebd., Konzept vom 05.10.1783. Dem Magistrat wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Verlesung jeweils am 15. Februar, Mai, August und November zu erfolgen habe. Ebd., Schreiben vom 20.10.1783.

Vorspann und Meilengelder

Meilengelder stellten eine Besonderheit der Deserteursverfolgung in Preußen dar, die sich im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts entwickelt hatte.²¹ Die Untertanen waren verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen bei der Verfolgung von Deserteuren zu unterstützen, wozu auch die Bereitstellung von Pferden für verfolgende Offiziere gehörte. War eine Desertion vorgefallen, so wurde Alarm gegeben und Offiziere - in der Regel die unteren Chargen Fähnrich oder Leutnant – ritten aus, um nach einem festgelegten Plan umliegende Dörfer und Städte zu benachrichtigen, in denen sodann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen waren. Nach anfänglichen Schwierigkeiten war 1738 festgelegt worden, dass die Pferdehalter für diese Dienstleistung durch Meilengelder zu entschädigen waren und welche Ansprüche sie im Schadensfall geltend machen konnten.²² Wie dies konkret gehandhabt wurde, ist bislang nicht untersucht worden. Meist wurde in diesem Zusammenhang auf die eher allgemein gehaltene Bemerkung von Otto Büsch Bezug genommen, die schweren „Ackergäule“ der Bauern seien durch die Offiziere oft ruiniert worden.²³ Büsch bezog sich hierbei auf die Gravamina der Mindenschen Stände bei der Regierungsübernahme Friedrichs II. Diese hatten wegen des Vorspanns für das Militär geklagt, dass „schwere Pferde“, die in einigen Regionen ihrer Landschaft beim Ackerbau Verwendung fänden, weder Trab noch Galopp gewöhnt und daher als Reittiere unbrauchbar seien.²⁴ Sie forderten daher, diejenigen Gebiete, „wo solche schweren Pferde gehalten werden“, von dieser Verpflichtung zu befreien. Von dem generellen Vorwurf, dass Offiziere die zur Verfügung gestellten Pferde in unverantwortlicher Weise zu Grunde richteten, war hier nicht die Rede.²⁵ Ein gutes Bild über die Abrechnung der Meilengelder lässt sich in Strassburg ab der Mitte des Jahres 1775 gewinnen, da sie seit dem Juli 1775 nicht mehr zwischen den Betroffenen und den einzelnen Regimentern,

²¹ Siehe: Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 115.

²² Ebd.

²³ Otto Büsch, *Militärsystem und Sozialwesen im alten Preußen 1713-1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft* (= Veröffentlichungen der historischen Kommission Berlin, Bd. 7), Berlin 1962, S. 28.

²⁴ *Acta Borussica, Behördenorganisation*, Bd. 6/II, Nr. 43, S. 97. Auch ginge es nicht an, dass Offizieren für „dienstliche Angelegenheiten, namentlich wenn sie Deserteuren nachsetzen, die schweren Bauernpferde“ überlassen würden.

sondern zentral über die sogenannte Wartenbergsche Kasse erfolgte.²⁶ Hierdurch sollten diejenigen Regimenter von den Kosten für die Verfolgung von Deserteuren entlastet werden, die nicht über einen eigenen Werbeetat verfügten.²⁷ Seither hatten Offiziere,²⁸ die zur Verfolgung eines Deserteurs abkommandiert waren, Quittungen auszustellen, die die Pferdebesitzer beim Magistrat einreichten und die quartalsweise abgerechnet wurden. Die Regulierung von Schadensfällen wurde ebenfalls durch den Magistrat vorgenommen, so dass sich sowohl Aussagen über die Schadenshäufigkeit, als auch über die Zahl der Bereitstellungen von Pferden für diesen Zweck machen lassen.²⁹

In den drei Aktenbänden „wegen Anhaltung und Verfolgung der Deser-

²⁵ Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, dass es derartige Vorkommnisse gegeben hat. Dass sie die Regel gewesen seien, lässt sich aus dieser Quelle jedoch nicht entnehmen. Zumal auf ihren Entstehungszusammenhang verwiesen werden muss. Es ist durchaus verständlich, wenn die Mindenschen Stände die Gelegenheit der Regierungsübernahme 1740 für den Versuch nutzten, die von ihnen vertretenen Untertanen so weit als möglich von obrigkeitlichen Lasten zu befreien. Den Mindenschen Ständen ging es hierbei jedoch vor allem darum, ältere Herrschaftsrechte zurückzugewinnen, die nach der preußischen Okkupation erheblich eingeschränkt worden waren, sodass sie während des gesamten 18. Jahrhunderts kaum eine Gelegenheit verstreichen ließen, gegen das ungeliebte preußische Militärsystem zu opponieren. Siehe: Jürgen Kloosterhuis, *Zwischen Aufruhr und Akzeptanz. Zur Ausformung und Einbettung des Kantonsystems in die Wirtschafts- und Sozialstruktur des preußischen Westfalen*, in: Kroener, *Pröve, Krieg* (Anm. 2), S. 167-190, S. 180.

²⁶ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Abschrift der Verordnung vom 17.07.1775.

²⁷ Der 1770 zum Generalmajor und 1781 zum Generalleutnant beförderte Oberst von Wartenberg verwaltete von 1763 bis 1787 die Generalkleider- und Generalpferdekasse, der auch die durch die Umstellung der Werbung 1763 ersparten Mittel zuflossen. Siehe: Jany, *Preußische Armee* (Anm. 9), S. 7 und 69. Zur Kosteneinsparung hatte Friedrich II. nach dem Siebenjährigen Krieg die Werbung für die preußische Armee weitgehend zentralisiert und nur wenigen Regimentern, die sich seiner Meinung nach besonders ausgezeichnet hatten, die selbständige Werbung überlassen. Diese Maßnahme führte bei der überwiegenden Zahl der Regimenter zu erheblichen Einnahmeverlusten der Regiments- und Kompaniechefs, die in erster Linie mit diesen Mitteln gewirtschaftet hatten. Eine Übersicht über den Stand der Werbung der einzelnen Regimenter bietet: Anton Friedrich Büsching, *Zuverlässige Beyträge zu der Regierungs-Geschichte Königs Friedrich II. von Preußen, vornehmlich in Ansehung der Volksmenge, des Handels, der Finanzen und des Kriegsheeres*, Hamburg 1790, S. 395-410. Nach dem Tod Friedrichs II. (1786) wurde die Werbung wieder den einzelnen Regimentern übertragen, die fortan auch wieder die Kosten für die Deserteursverfolgung übernehmen mussten. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Schreiben vom 16.06.1787.

²⁸ Nur diese hatten Anspruch auf die Bereitstellung eines Pferdes, was in der Regel auch befolgt wurde. Nach den Abrechnungen der Meilengelder wurden Pferde nur in zwei Fällen am 05.01.1780 und 07.12.1781 von einem Unteroffizier des Regiments Ansbach-Bayreuth benutzt. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127 und 128.

teurs“ in den Beständen des Stadtarchivs Strasburg, die den Zeitraum von 1740 bis 1804 umfassen,³⁰ finden sich lediglich drei Klagen von Pferdehaltern wegen erlittener Schäden durch die Deserteursverfolgung: Im November 1743 klagte der Ackerbürger Christoph Engicht, dass ihm bei der langwierigen Verfolgung eines Deserteurs zusammen mit dem Fähnrich von Kleist zwei Pferde zugrunde gerichtet worden seien.³¹ Ausführlicher fiel die Beschwerde des Lohgerbermeisters Franz de la Barre vom 19. November 1799 wegen der Überanstrengung seines Pferdes durch den Fähnrich von Seydlitz vom Prenzlauer Infanterieregiment von Kleist aus.³² Der Fähnrich sei so schnell geritten, dass sein Knecht erst ½ Stunde nach ihm die Ortschaft Hetzdorf erreicht habe. Das Pferd sei „ganz mit Schaum bedeckt“ gewesen. Er legte ein Attest des örtlichen Pferdearztes bei, wonach das Pferd in Folge der Überanstrengung „brustlahm“ sei. Auf Veranlassung des Magistrats wurde das Pferd von zwei Viertelsmeistern begutachtet und auf 40 Taler geschätzt.³³ Dem Regiment in Prenzlau wurde daraufhin zur Schadensregulierung eine Rechnung übersandt, die auch die Kosten für den Pferdearzt enthielten. Zudem bat man darum, die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, zur „Conservierung der Ackerbürger“ die bereitgestellten Pferde möglichst zu schonen.³⁴ Am 26. Juli 1801 beschwerte sich der Strasburger Bürger Johann Ragnus, sein Pferd und das Pferd des Bürgers Köhn seien bei einer Deserteursverfolgung durch den Fähnrich Szebiatowsky vom Regiment Prinz v. Braunschweig „überritten“ worden. Von einem bleibenden Schaden wie im vorigen Fall berichtete er jedoch nicht.³⁵ Der Prinz von Braunschweig,

²⁹ Da die Pferdehalter ein hohes Interesse daran hatten, für ihren Aufwand entschädigt zu werden, ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Abrechnungen alle Fälle der Bereitstellung von Reitpferden erfasst sind. Die Auszahlung wurde nach Eingang des Geldes beim Magistrat vorgenommen, wie die entsprechenden Quittungen belegen.

³⁰ Die Nachrichten über die Bereitstellung von Pferden verdichten sich deutlich nach der Anordnung der zentralen Abrechnung von Meilengeldern im Jahr 1775.

³¹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 25.11.1734.

³² Nach der Abrechnung der Meilengelder war das Pferd am 18. November zur Verfolgung des Deserteurs Klaus verwendet worden. Demnach hatte der Fähnrich von Seydlitz an diesem Tag mit Pferden von vier verschiedenen Besitzern drei Ortschaften (Neuensund, Wolfshagen und zwei Mal Hetzdorf) aufgesucht: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Liquidation der Meilengelder vom 28.01.1800.

³³ Ebd., Protokoll vom 19.11.1799.

³⁴ Der entstandene Schaden wurde wohl durch das Regiment beglichen, da keine weiteren Schriftstücke in dieser Sache überliefert sind.

³⁵ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Protokoll vom 26.07.1801.

inzwischen Kommandeur des Prenzlauer Regiments, teilte daraufhin mit, dass er den Fähnrich habe in Arrest nehmen lassen und die übrigen Offiziere angewiesen seien, die Pferde möglichst schonend zu behandeln.³⁶

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den gemeldeten Schadensfällen tatsächlich um Ausnahmen handelte, sei auf den Zeitraum zwischen den jeweils letzten Quartalen der Jahre 1795 bis 1800 verwiesen: In diesen fünf Jahren, in denen die Abrechnung zweifelsfrei lückenlos vorliegt, wurden insgesamt 217 Ritte eines Offiziers im Zusammenhang mit der Verfolgung von Deserteuren durchgeführt.³⁷ Dem stehen lediglich zwei der angeführten Beschwerden aus den Jahren 1799 und 1801 gegenüber. So kann davon ausgegangen werden, dass die Offiziere in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keineswegs rücksichtslos mit den bereitgestellten Pferden umgingen. Wären Schadensfälle an der Tagesordnung gewesen, hätte sich die Bereitstellung von Reittieren wahrscheinlich nicht so reibungslos vollzogen, wie es das überlieferte Aktenmaterial nahelegt. Hierzu trug sicher auch bei, dass die Halter sehr genau über den Umgang mit ihren Tieren Bescheid wussten, da der abkommandierte Offizier jeweils in Begleitung eines Knechts ritt, der die Aufgabe hatte, die Pferde nach der Ankunft am Zielort wieder nach Strasburg zurückzubringen. Die Entlohnung der Knechte oder Besitzer, falls diese selbst den Offizier begleiteten, war in der Abrechnung der Meilengelder mit inbegriffen.³⁸ Ebenso reibungslos wie die Bereitstellung vollzog sich die – allem Anschein nach – angemessene Bezahlung für die Inanspruchnahme der Tiere.³⁹ Diese war 1747 auf 8 Groschen pro Pferd und Meile festgelegt worden⁴⁰ und wurde im September 1776 auf 12 Groschen pro Pferd und Meile erhöht.⁴¹

Die Offiziere ihrerseits waren gerade bei der Verfolgung von Deserteuren auf die Kooperation mit der örtlichen Bevölkerung angewiesen, um ihre Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen zu können. Wurden die Pferde

³⁶ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Schreiben vom 07.08.1801. Inwieweit der Kommandeur tatsächlich den betreffenden Offizier in Arrest genommen hat, lässt sich zwar nicht nachweisen, jedoch dürfte er ein ernstes Wort mit seinen Offizieren gesprochen haben, da man seitens des Regiments gerade in der Frage der Verfolgung von Deserteuren auf eine gute Kooperation mit der örtlichen Bevölkerung angewiesen war.

³⁷ Bei dieser hohen Zahl ist zu berücksichtigen, dass pro vorgefallener Desertion meist mehrere Ziele aufgesucht wurden. Seit 1797 wurden die Reitpferde auch dazu benutzt, die Posten zu visitieren.

nicht oder verspätet bereitgestellt, konnten sich hieraus erhebliche Verzögerungen ergeben. So beschwerte sich ein Unteroffizier des Regiments Ansbach-Bayreuth aus Pasewalk am 26. September 1783 beim Strasburger Magistrat, dass der auf Postierung stehende Offizier am Morgen des Vortages keine Pferde vorgefunden habe und über zwei Stunden habe warten müssen, bis ihm andere Tiere zur Verfügung gestellt worden seien.⁴² Der Magistrat befand die zwei Pferdehalter für schuldig und entschied, diese entsprechend zu bestrafen und ihnen die Kosten für die Ersatzpferde aufzuerlegen.⁴³ Aber auch wenn die Bürger sich vorschriftsmäßig verhielten, konnte es durchaus zu Verzögerungen kommen, da die Pferde nicht dauernd bereit standen, sondern im Fall eines Deserteuralarms erst an einen bestimmten Platz gebracht werden mussten.⁴⁴ So

³⁸ Bei den Meilengeldern wurden jeweils zwei Pferde abgerechnet. Die Modalitäten hierzu schilderte der Magistrat von Strasburg in einer Beschwerde über die ungleiche Lastenverteilung bei der Deserteursverfolgung zwischen den uckermärkischen Städten an den zuständigen Steuerrat. In Strasburg müssten die Bürger neben der Bereitstellung der Pferde auch noch selbst auf Deserteurswache gehen, anders als die Garnisonsstädte Prenzlau und Pasewalk: „Die Stadt Prenzlau und Pasewalk haben dergleichen Lasten nicht auf sich, denn wenn ein Deserteur Lärm entsteht, geben sie nur Pferde an die piquet habenden Officiers welche auf das erste Dorf reiten und da Lärm machen, als denn können die mitgeschickten Knechte wieder mit die Pferde zurück, und bekommen eingerichteter Maßen die Bezahlung, als welche Bezahlung auch hier für die Pferde geschieht; hier aber muß der Bürger auf die gantzen 3 Tage und 3 Nächte Wache stehen.“ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

³⁹ Die Gelder wurden dem Magistrat bis auf zwei Ausnahmen anstandslos nach Einsendung der Quittungen übergeben und an die Pferdehalter ausbezahlt: Im Mai 1778 monierte das Militärdepartement, dass man bei der Durchsicht der Abrechnungen festgestellt habe, dass auf zwei Quittungen keine Entfernungsangabe eingetragen sei. Nach der Richtigstellung durch den Magistrat wurden die Gelder jedoch ausbezahlt. Im Mai 1785 forderte ebenfalls das Militärdepartement einen Bericht darüber an, warum ein Fähnrich an ein und dem selben Tag zwei Mal von Strasburg aus in das gleiche Dorf geritten war. Siehe Anm. 57.

⁴⁰ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 19.09.1747.

⁴¹ Dies geht aus den Abrechnungen der Meilengelder in Strasburg hervor. Die Abrechnungen liegen für die Stadt Strasburg seit dem August 1775 vor. Von August 1775 bis zum August des Folgejahres wurden jeweils 8 Groschen pro Pferd und Meile ausbezahlt. Seit dem August 1776 bis zum letzten Nachweis im November 1800 lag die ausbezahlte Summe pro Pferd und Meile bei 12 Groschen. Lediglich im Juli und Oktober lag sie, aus Gründen, die sich den Akten nicht entnehmen lassen bei 20 Groschen. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127 und 128.

⁴² BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 26.09.1783.

⁴³ Ebd., Protokoll vom 02.10.1783. In welchem Rahmen sich derartige Strafen bewegten, wird später zu klären sein. In der Regel hatten die derartigen Vergehen für schuldig Befundenen lediglich einen mehrstündigen Arrest, meist auf der Bürgerwache, abzusetzen.

erwiderte der Bürger le Pere auf die Beschwerde, er habe seine Pferde nicht ordnungsgemäß bereit gehalten, dass er selbst mit diesen auf dem Feld gewesen sei und erst in die Stadt habe zurückkommen müssen.⁴⁵

Nach einer um 1780 entstandenen Liste waren 61 Strasburger Einwohner verpflichtet sogenannte „Piquet-Pferde“ zu halten, wobei die Verpflichtung zur Bereitstellung reihum wechselte. Dies änderte sich erst im Jahr 1800, als bei der Bereitstellung der Pferde nahezu ausnahmslos der Ackerbürger Köppen in Erscheinung trat, der ganz offensichtlich speziell zu diesem Zweck zwei Pferde hielt.⁴⁶ Die Vermutung liegt nahe, dass man sich darauf geeinigt hatte, die Bereitstellung der Pferde einem Bürger zu übertragen, dem die Entlohnung hierfür ausreichend erschien, um die Belastungen für die übrigen Pferdebesitzer möglichst gering zu halten. Eine Verlagerung dieser Belastung auf die Post, wie sie Jörg Muth in Potsdam 1749 festgestellt hat, erfolgte in Strasburg nicht.⁴⁷

Festzuhalten bleibt, dass sich anhand der Strasburger Quellen das Bild von Offizieren, die sich rücksichts- und verantwortungslos der Pferde der Untertanen bedienten, keineswegs bestätigt. Vielmehr waren die

⁴⁴ Dies geht aus einer ausführlichen Schilderung der Belastungen durch die Deserteurverfolgung des Magistrats aus dem Jahr 1777 hervor: Der „Ackersmann muß bey entstehendem Lerm mit seinen Pferden zur Stadt kommen und den Acker liegen lassen, um dem nachsetzenden Officier die Pferde zum Weiterreiten ins Mecklenburgische parat zu halten“. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

⁴⁵ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 06.09.1781.

⁴⁶ Ebd., Liquidation der Meilengelder von Januar bis Dezember 1800. Hier hatte der Bürger Köppen in 45 von 50 Fällen die Pferde bereitgestellt, in vier Fällen der Bürger Friedrich Zwerg und in einem Fall die Posthaltere. Bei der hohen Zahl der Ritte in diesem Jahr ist zu berücksichtigen, dass in fünf Fällen der Rückweg nach Strasburg einzeln abgerechnet wurde.

⁴⁷ Siehe Jörg Muth, *Flucht aus dem militärischen Alltag. Ursachen und individuelle Ausprägung der Desertion und der Armee Friedrichs des Großen*, Freiburg 2003, S. 121. In Strasburg trat die Post lediglich vereinzelt – zwischen 1769 und 1800 in 13 Fällen – als Bereitsteller von Pferden für die Deserteurverfolgung in Erscheinung. Die von Muth in diesem Zusammenhang angeführten Klagen der Potsdamer Bürger über zu geringe Bezahlung ihrer Reittiere lassen sich anhand des Strasburger Materials nicht bestätigen. Das Prenzlauer Infanterieregiment bezahlte wie angesprochen seit 1747 pro Pferd und Meile 8 Groschen und seit 1776 jeweils 12 Groschen. Damit entsprach die Entschädigung pro Pferd und Meile im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts $\frac{1}{4}$ des Monatssoldes eines Soldaten und kann als durchaus angemessen angesehen werden. Wegen der starken Belegung der Stadt Potsdam mit Truppen sind die Verhältnisse sicher kaum mit anderen brandenburgischen Städten vergleichbar. Ein Versuch die Post generell stärker in das Verfolgungssystem einzubinden wurde bereits 1727 nach kurzer Zeit rückgängig gemacht, da „durch Bestellung und Nehmung der Extra-Post Pferde auch viel Zeit verstreicht“. Zitiert nach: Sikora, *Disziplin und Desertion* (Anm. 2), S. 115.

Pferdehalter eher geschäftsmäßig routiniert in die militärischen Erfordernisse eingebunden.

Die Zahlungen für Reitpferde waren keineswegs die einzigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Deserteuren zu erstatten waren. Musste die Nachricht von einer Desertion durch einen Boten an andere Orte weitergeleitet werden, so war auch hier ein entsprechender Botenlohn durch das Militär zu erstatten.⁴⁸ Eher skurril mutet die Tatsache an, dass auch das sogenannte „Deserteurläuten“ mit der Sturmglocke bezahlt wurde. War die Nachricht über eine Desertion eingegangen, so musste die Glocke geläutet werden, als Zeichen, dass die Bauern und Bürger die vorgeschriebenen Posten zu besetzen und die Pferde bereitzustellen hätten.⁴⁹ 1755 monierte die Kurmärkische Kammer bei der Revision der Kämmereikassen, dass einige Magistrate verschiedene unzulässige Ausgaben aus ihrem Kämmerieiat bestreiten würden, unter anderem die Bezahlung von „Glockentretern“ bei Deserteuralarm. Diese Dienstleistung werde in den Dörfern durch die Küster kostenlos erbracht, weshalb auch die Bezahlung dieser Verrichtung in den Städten unzulässig sei.⁵⁰ Auf den Protest einiger Städte hin wurde dem Magistrat von Strasburg jedoch durch den zuständigen Steuerrat mitgeteilt, dass es statt der Einzelbezahlung vielleicht möglich sei, eine fixe jährliche Entschädigung für die Glockentreter einzuführen. Wie jedes bürokratische System so benötigte auch die Kurmärkische Kammer hierfür eine Entscheidungsgrundlage und ordnete an, in den Städten eine Erhebung über diesbezügliche Ausgaben der letzten zehn Jahre durchzuführen.⁵¹ Die Kammer setzte daraufhin das „Fixum für das Deserteur Läuten“ für das Rechnungsjahr 1756/7 auf 5 Taler fest.⁵²

⁴⁸ Siehe hierzu beispielsweise die Abrechnung des Botenlohns für die Überbringung von 12 Nachrichten bezüglich des Deserteuralarms vom 17.07.1797 bis 17.04.1798: BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129.

⁴⁹ Sikora, Disziplin und Desertion (Anm. 2), S. 121 f. Laut Sikora hatte man in Ostfriesland zur Unterscheidung vom normalen Läuten 1768 angeordnet, dass die Glocken nicht geschwenkt, sondern mit einem Klöppel anzuschlagen waren. Eine Anordnung, die 1788 auf die gesamte preußische Monarchie ausgedehnt wurde.

⁵⁰ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 318, Abschrift der Verordnung vom 10.04.1755.

⁵¹ Nach den Angaben des Strasburger Magistrats hatte man zwischen 1745 und 1755 zwischen 1 und 8 Talern jährlich für diesen Zweck aufgewendet: Ebd., undatierte Aufstellung aus dem Jahr 1755.

⁵² Ebd., Abschrift der Anordnung vom 04.02.1756.

Geographische Gegebenheiten und Meldesystem um Strasburg

Die Grenzen zu benachbarten Territorien bildeten bei der Verfolgung von Deserteuren immer besonders neuralgische Zonen. Zwar konnten Deserteure, die aus der Uckermark in das benachbarte Mecklenburg-Strelitz flohen, nicht sicher vor ihren Verfolgern sein, da die preußische Armee wiederholt die Grenze dieses schwachen Territoriums verletzte, Offiziere von Strasburg bei ihren Verfolgungsmaßnahmen mehrfach bis nach Woldegk ritten und ein Unteroffizier des Dragonerregiments aus Pasewalk über das mecklenburgische Schönhausen bis zu einem nicht lokalisierbaren Pass in der Nähe von Neubrandenburg vordringen sollte. Jedoch konnten die Verfolger jenseits der Grenze nicht mit der Unterstützung der örtlichen Behörden und der Bevölkerung rechnen. Um die zentrale Position Strasburgs zwischen der Garnisonstadt Pasewalk und der mecklenburgischen Grenze zu verdeutlichen, wurde auf der Kartenbeilage (Abb. 1) das Wegenetz kartiert, wie es sich bei der Aufnahme der Ur-Meßtischblätter 1827-1835 darstellte, das wohl im Wesentlichen dem des ausgehenden 18. Jahrhunderts entspricht. Der Ausschnitt wurde deshalb gewählt, da in den Akten des Strasburger Magistrats ein Plan aus der Zeit um 1785 überliefert ist, nach welchem Schema die Meldungen über eine Desertion übermittelt werden sollten:⁵³

⁵³ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, undatierte „Instruktion bey entstehender Desertion in Pasewalk“. Der Plan ist in der Akte zwischen zwei Schriftstücken aus dem Herbst 1785 eingebunden:

„Instruktion bey entstehender Desertion in Pasewalk

1. Der Officier vom Piquet nebst dem Unterofficier von des Obrist Lieutenant von Normann Escadron gehen den geraden Weg nach Neuensund und von hier aus müssen sogleich nach dem Carel Paß und Heinrichswalde geschicket und Lerm gemacht werden, damit die Passagen an beyden Orten auf das geschwindeste durch die Bauern besetzt werden können.
2. Der Unterofficier von der Leibescadron gehet den geraden Weg nach Strasburg, läßt rechts und links Lerm machen und die Grenzen daselbst besetzen.
3. Der Unterofficier von der Generallieut. Escadron gehet über Torgelow, Ferdinands-hoff nach Finkenbrück und läßt die Grenzen und Pässe daselbst besetzen.
4. Der Unterofficier von der Major von Papstein Escadron gehet Strasburg links vorbei und den geraden Weg nach Wolfshagen, von da derselbe auf das schleunigste nach Fürstenwerder die Desertion melden und alle Pässe besetzen läßt.
5. Die Escadron bey welcher die Desertion vorgefallen schickt sogleich einen Unterofficier über Schwarzensee nach Schönhausen läßt die Pässe alhier besetzen und gehet alsdan gleich weiter bis an den Paß Hoppenberg nahe bey Neubrandenburg.
6. Ingleichen schickt dieselbige Escadron noch einen Unterofficier über Schmarsow, Nieden, Malchow nach Prenzlau um den Übergang der Ucker besonders des Winters zu verhüten."

Jeder der drei in Pasewalk stationierten Eskadronen war ein bestimmter Weg zugeteilt, auf den sich ein Unteroffizier in Richtung der mecklenburgischen Grenze begeben und in den umliegenden Ortschaften Alarm auslösen sollte. Die Eskadron, bei der die Desertion vorgefallen war, sollte je einen Unteroffizier über Schwarzensee in das mecklenburgische Schönhausen und nach Prenzlau entsenden, der zur Desertionsverfolgung eingeteilte Offizier sollte zusammen mit einem Unteroffizier den Weg über Neuensund nach Heinrichswalde nehmen. Auf diese Weise wurden strahlenförmig die wichtigen Verbindungswege zwischen der Garnison und der Grenze abgesucht. (Abb. 1) War die Nachricht über eine Desertion aus Prenzlau oder Pasewalk in Strasburg angekommen, so hatten die hierfür eingeteilten Bürger neben den Wegen in unmittelbarer Nähe der Stadt die vier Verbindungswege nach Mecklenburg zu besetzen. Aus den Akten geht nicht hervor, an welchen Punkten der Wege genau die Posten stehen sollten; sie lagen wohl etwa dreieinhalb bis vier Kilometer vor der Stadt, nahe der Grenze, was den Aufwand für die zu den entsprechenden Posten abgeordneten Bürger verdeutlicht, die nach den Berichten etwa eine dreiviertel bis eine Stunde für den Weg dorthin benötigten. (Abb. 2)

Belastungen durch Deserteurwachen

Die Besetzung der Posten bei Deserteuralarm stellte für die betroffenen Bürger aus verständlichen Gründen eine ungeliebte Zusatzbelastung dar, der man sich soweit als möglich zu entziehen trachtete. Zwar stellte man seitens der Magistrate die Notwendigkeit der Deserteurposten nicht grundsätzlich in Frage, doch suchte man diese Belastung so gering und für die Betroffenen so wenig lästig wie möglich zu gestalten. Besonders deutlich wird dies in einem Schreiben des Strasburger Magistrats an den Stellerrat vom 27. Januar 1777:⁵⁴ Man beklagte, dass die Bürger der Stadt Strasburg stärker als die der übrigen Städte der Uckermark und des platten Landes durch die mit dem Militärsystem verbundenen Leistungen und Abgaben belastet würden und über kurz oder lang „alle Bettler werden müssen“. Die Grenzlage der Stadt zu Mecklenburg brächte es mit sich, dass bei Deserteuralarm besondere Vorkehrungen getroffen werden müssten. Durch die Bürger der Stadt seien alleine 14 Posten mit je zwei

⁵⁴ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 27.01.1777.

Mann zu besetzen, die alle sechs Stunden abzulösen seien. Derzeit sei die Einrichtung so getroffen, dass die Posten an der Grenze bei Alarm drei Tage und Nächte hindurch gehalten würden, wodurch jedes Mal nahezu die gesamte Bürgerschaft aufgeboten werden müsse. Dies sei besonders nachteilig, weil die Stadt keine Garnison habe und die Bürger tagtäglich ohnehin reihum die Torwache selbst zu versehen hätten. Dies belaste wegen des hohen Zeitaufwandes die städtische Wirtschaft zusätzlich zu den hohen Servisabgaben und führe auf die Dauer zum Ruin der Stadt. Weiterhin lägen in der Nähe der Stadt gleich zwei Garnisonen, Pasewalk und Prenzlau, von denen man im Falle einer Desertion den Alarm empfangen. Die Doppelbelastung führe dazu, dass monatlich zwei- bis dreimal Alarm ausgelöst werde und so zahlreiche Einwohner für einige Tage dem Erwerbsleben entzogen seien.

Nachdem man so die Folgen des Militärsystems für die Stadt in den finsternen Farben geschildert hatte, kam man auf das eigentliche Anliegen zu sprechen: Gerade in der kalten Jahreszeit sei es den Bürgern kaum zuzumuten, die fern der Stadt gelegenen Posten an der mecklenburgischen Grenze ordnungsgemäß zu versehen. Sie müssten erst den langen Weg auf sich nehmen und seien sodann schutzlos der Witterung ausgesetzt. „Ein Soldat stehet 2 Stunden im Winter auf seinem Posten in der Garnison, im Schilder Hause, und ein Tagelöhner aber soll 6 Stunden unter freyem Himmel aushalten, dieses gehet über die menschlichen Kräfte und Natur“.⁵⁵ Die Betroffenen zögen sich Erfrierungen an den Gliedmaßen zu und würden so unweigerlich zu Bettlern. Man beantrage daher, an den Postenstellen beheizbare Wachhäuser zu errichten, „alsdann werden die Bürger mit mehrerer Freudigkeit ihre Posten besetzen, und gesetzte Zeit um so williger darauf aushalten.“ Es wurde auch gleich ein Vorschlag unterbreitet, wie dies kostenneutral für Strasburg zu finanzieren sei. Die entsprechenden Häuser seien auf Kosten des Kreisdirektoriums zu errichten und das erforderliche Holz durch die umliegenden Bauern kostenlos anzufahren.

Sicher war es für die betroffenen Bürger besonders unangenehm, die Wachen an der Grenze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu versehen, weshalb sie sich wohl an den Magistrat gewandt hatten, der für dieses Anliegen zwar Verständnis zeigte, jedoch bemüht war, die mit die-

⁵⁵ Ebd.

ser Maßnahme verbundenen Kosten abzuwälzen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Klage über die enormen Belastungen verständlich, die der Magistrat zwar nicht grundsätzlich falsch, aber doch etwas übertrieben dargestellt hatte, da die Bewohner der an der Grenze gelegenen Dörfer bei Deserteuralarm eigene Posten zu besetzen hatten. Ob der Magistrat auch bei der Anzahl der Posten etwas zu hoch gegriffen hatte, lässt sich nicht genau klären, da kein Plan überliefert ist, welche Punkte jeweils zu besetzen waren. Man kann aber davon ausgehen, dass unter den 14 Posten auch die Wachen an den Stadttoren und den unmittelbar an Strassburg vorbeiführenden Verkehrswegen waren. Sicher nachweisbar sind aus den Akten lediglich vier Posten, die in einiger Entfernung in Richtung der mecklenburgischen Grenze auf den Wegen nach Wolfshagen, Woldegk, Kreckow und Schönhausen lagen.⁵⁶ Dies waren auch die Posten, bei deren Besetzung es in der Folge immer wieder zu Unregelmäßigkeiten kam, worauf unten ausführlicher eingegangen wird.

Ebenfalls etwas übertrieben dürften die Angaben des Magistrats über die durchschnittliche Zahl der monatlich ausgelösten Alarmfälle gewesen sein. Diese lassen sich anhand der Abrechnung der Meilengelder überprüfen. Man kann mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass, wenn Deserteuralarm gegeben wurde, auch ein Offizier nach Strassburg kam und Vorspann beanspruchte. Da der Bericht des Magistrats im Januar 1777 abgefasst wurde, kann man die Zahlen des zurückliegenden Jahres als Vergleichsmaßstab heranziehen. Nach der Abrechnung der Meilengelder wurden im Jahr 1776 insgesamt 19 Mal Pferde durch einen Offizier im Zusammenhang mit Deserteursverfolgungen benutzt, was jedoch keineswegs der Zahl der gemeldeten Desertionen entsprach. Wie schon der Magistrat in seinem Bericht bemerkt hatte, mussten die Bürger, falls der Deserteur nicht aufgegriffen wurde, bis zu drei Tagen die Posten versehen. Ebenso ritten auch die mit der Verfolgung beauftragten Offiziere an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wegen ein und desselben Deserteurs in die umliegenden Ortschaften. Auf Grund der zeitlichen Nähe der Bereitstellung von Pferden lässt sich folgern, dass im Jahr 1776 in etwa neun Fällen Alarm wegen einer Desertion aus einer der beiden Garnisonen gegeben worden war. Diese Annahme wird auch dadurch belegt, dass ab 1783 auf den Quittungen und Abrechnungen der Meilengelder nicht

⁵⁶ Siehe hierzu: Abb. 2.

nur der abgeordnete Offizier, Datum, Ziel des Rittes und der Bereitsteller des Pferdes, sondern auch die Namen der verfolgten Deserteure zu vermerken waren.⁵⁷ Die Zahlen der Jahre, in denen lückenlose Abrechnungen vorliegen, wurden in der folgenden Tabelle zusammengestellt.⁵⁸

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Belastung der Stadt Strasburg durch Vorspann und Deserteuralarm ist die Spalte 5 *Desertionsfälle*. Deutlich erkennbar ist der Rückgang der Belastung 1778, als das Infanterieregiment aus Prenzlau wie auch das Dragonerregiment aus Pasewalk am Bayerischen Erbfolgekrieg teilnahmen.⁵⁹ Man sollte sich jedoch davor hüten, anhand dieser Zahlen Rückschlüsse auf die insgesamt vorgefallenen Desertionen oder Desertionsversuche aus den beiden Garnisonen zu ziehen, da sicher einige Versuche bereits in oder im Umkreis der Garnisonen gescheitert sein dürften und ein Großteil der erfolgreichen Desertionen aus dem ‚Urlaub‘ erfolgte, sodass das Ausbleiben der Soldaten erst dann bemerkt werden konnte, wenn sie nicht wieder zum Dienst erschienen.⁶⁰ Hiernach lag die Zahl der Alarmfälle deutlich unter den Angaben des Magistrats:

⁵⁷ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Anordnung des Steuerrats vom 28.10.1782. Bereits im Februar dieses Jahres war ein durch den Steuerrat einheitliches Schema mitgeteilt worden, nach dem zukünftig die Meilengelder abgerechnet werden sollten. Ebd., Schreiben vom 14.02.1782. Ganz offensichtlich vertraute man den eingereichten Abrechnungen nicht ganz, doch dürfte die Zahl der Alarmfälle weitgehend zutreffen, auch wenn hier der ein oder andere Ritt hinzugefügt worden ist. Das Militärdepartement hatte bereits im Juni 1778 bei der Abrechnung der Meilengelder durch den Magistrat von Strasburg moniert, dass auf zwei Attesten keine Meilenzahl von den Offizieren vermerkt worden sei, weshalb diese nicht berücksichtigt werden könnten. Tatsächlich wurden beim Militärdepartement offenbar nach 1783 entsprechende Kontrollen der Abrechnungen durchgeführt, denn mit Schreiben vom 06.05.1785 wurde bei dem Major von Brösigcke nachgefragt, warum im letzten Quartal ein Fähnrich ein und denselben Ritt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt habe. Seitens des Regiments wurde daraufhin mitgeteilt, dass der mit der Verfolgung beauftragte Fähnrich von Schandersky beide fraglichen Atteste weder angefertigt, noch unterschrieben habe. Beide Atteste liegen der Akte zwar bei, doch ist der Ausgang dieser Auseinandersetzung unklar. Ebd., Schreiben vom 02.05.1785 und Abschrift eines Schreibens vom 06.05.1785.

⁵⁸ Für die Jahre 1776-1779, 1783-1786 und 1796-1800 liegen die turnusmäßigen Abrechnungen lückenlos vor, in denen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit alle Fälle der Bereitstellung von Pferden für die Verfolgung von Deserteuren erfasst sind.

⁵⁹ Siehe Jany, Preußische Armee (Anm. 9), Bd. 3, S. 111. Der Magistrat hatte auf Nachfrage bestätigt, dass nach dem Ausmarsch der Regimenter keine Desertionen mehr vorgefallen seien, jedoch hätten sich noch zwei Quittungen aus dem vorigen Quartal beim Bürger Matzdorf gefunden, die man noch einlösen wolle. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 14.05.1778.

⁶⁰ Siehe unten Tabelle 2.

Tabelle 1: Abrechnung von Meilengeldern bei Deserteursverfolgungen in Strasburg^a

Jahr	Bereit-	IR	DR	Desertions- fälle ^d	einzelne	Deserteurgruppen
1776	19	19		9		
1777	53	53		14		
1778	2	2		1		
1779	15	13	2	5		
1783	29	26	3	16	12	2 x zwei, 2 x drei
1784	30 ^e	21	7	15	12	2 x zwei, 1 x drei
1785	35	28	7	15	11	4 x zwei
1786	22 ^f	14	7	15	11	4 x zwei
1796	30			15	11	4 x zwei
1797	26			10	7	3 x zwei
1798	63 ^g			21	14	6 x zwei, 1 x vier
1799	41			13	9	3 x zwei, 1 x drei
1800	50			9	4	3 x zwei, 1 x vier

- a. Die Lücke zwischen 1786 und 1796 ergibt sich aus verschiedenen Feldzügen, an denen das Infanterieregiment beteiligt war, und einer Überlieferungslücke. In den Listen nach 1789 sind nicht mehr die Regimenter, sondern nur noch die mit der Verfolgung befassten Offiziere ausgewiesen.
- b. Infanterieregiment Nr. 12 mit Standort in Prenzlau.
- c. Dragonerregiment Nr. 5 mit Standort in Pasewalk u.a.
- d. 1776-1779 geschätzt: Die Schätzung wurde auf Grund der zeitlichen Nähe der Bereitstellung und der Namen der durchführenden Offiziere vorgenommen.
- e. Zusätzlich zu den beiden genannten Regimentern eine Bereitstellung für das Infanterieregiment Nr. 8 aus Stettin und das Husarenregiment Nr. 4.
- f. Zusätzliche eine Bereitstellung für das Infanterieregiment Nr. 8.
- g. Der starke Anstieg der Abrechnungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den Fällen, in denen der Offizier das Pferd auch für den Rückweg benutzte, eine gesonderte Quittung ausgestellt wurde, die dann jeweils einzeln abgerechnet wurden.

Über die Frage, wie lange die Strasburger Bürger die ihnen zugewiesenen Posten im Falle eines Deserteuralarms besetzt halten mussten, liegen widersprüchliche Angaben vor. In der bereits mehrfach zitierten Beschwerde an den Steuerrat aus dem Januar 1777 hatte der Magistrat von Strasburg moniert, dass es hierfür keine einheitliche Regelung gebe und die Kommandeure der umliegenden Regimenter verlangen würden, die Posten drei Tage und Nächte zu besetzen. Gleichzeitig bat man um eine einheitliche Regelung, die sich an der allgemein angenommenen Richtlinie von 24 Stunden orientieren sollte. Da auf diese Anfrage hin keine Antwort ergangen war, wandte sich der Magistrat im November 1777 erneut in dieser Sache an den Steuerrat. Man sei weder bezüglich der Wachhäuser, noch in der Frage beschieden worden, wie lange die Bürger längsten Falls ihre Posten versehen müssten. Allgemein seien nur 24 Stunden üblich, doch würden neuerdings durch einen der Kommandeure 6 Tage und Nächte gefordert.⁶¹

Der Magistrat wurde daraufhin abschlägig beschieden. Die Erbauung der Hütten sei nicht notwendig, da man im Allgemeinen davon ausgehe, dass die Posten nur 24 Stunden zu besetzen seien. Dafür sei die Erbauung spezieller Wachhäuser unnötig.⁶² Tatsächlich hatte es auch in der Nähe von Strasburg derartige Wachhäuser gegeben, denn bei einer Aussage wegen Unregelmäßigkeiten bei der Ablösung der Wachen gaben die Bürger Bäcker und de Frenne im Dezember 1783 zu Protokoll, sie hätten ihren Posten an derjenigen Stelle eines Weges bezogen, wo „einst die Postirungs Hütte gestanden“ habe.⁶³ Zu einer generellen Anordnung, wie lange die Bürger maximal auf ihren Posten stehen sollten, wollte man sich wohl deshalb nicht durchringen, da dies in den Kompetenzbereich der einzelnen Regimenter fiel. Im Juli 1781 beschwerte sich der Magistrat erneut, dass der Kommandeur nun eine Wache von acht Tagen verlange. Bislang seien drei Tage üblich gewesen und in Einzelfällen seien sechs bis sieben Tage vorgekommen. Kein Deserteur könne sich länger als drei Tage im Land verstecken, wenn nach ihm geforscht würde. Man bitte

⁶¹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Konzept vom 20.11.1777. Zum Vergleich können die Angaben der Stadt Beelitz herangezogen werden, die angegeben hatte, dass man jeweils 48 Stunden die Posten besetzt halten müsse. Jany, Geschichte (Anm. 9), S. 61.

⁶² BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Schreiben vom 07.12.1777.

⁶³ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 18.12.1783. Von ähnlichen Einrichtungen berichtete Ernst Fabian am Schulzendorfer Damm auf dem Teltow an der brandenburgisch-sächsischen Grenze. Siehe: Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm. 3).

daher, den Kommandeur entsprechend anzuweisen, denn beispielsweise sei „der letzte desertierte Musquetier [...] schon einige Tage im Mecklenburgischen und angeworben gewesen, als unsere Bürger noch 8 Tage Piquet halten“ und ihre Wirtschaft vernachlässigen mussten.⁶⁴ Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Posten in Strasburg in der Regel etwa drei Tage und Nächte besetzt blieben, wenn der Deserteur nicht aufgegriffen wurde. Dass die langen Wachzeiten, die der Kommandeur des Prenzlauer Infanterieregiments angeblich gefordert hatte, als eine „erzieherische Maßnahme“ angesehen werden müssen, um die Wachsamkeit der ausgestellten Posten in Zukunft zu erhöhen, kann durchaus vermutet werden. Denn gerade zu Beginn der 1780er Jahre wurden immer wieder Nachlässigkeiten der Strasburger Bürger bei den Deserteurwachen moniert.

Kontrollieren und Strafen

Anders als bei der Bereitstellung von Reitpferden für die Deserteursverfolgung, die durch das Militär bezahlt werden mussten, waren die Wachen, die bei einer Desertion zu versehen waren, eine unentgeltliche Untertanenpflicht, die bei Zuwiderhandlung mit hohen Strafen bewehrt war. Wie immer in derartigen Fällen stellt sich jedoch die Frage nach der Kontrolle und der Umsetzung der angedrohten Sanktionen. Im Voraus muss angemerkt werden, dass sich in dem überlieferten Aktenmaterial kein Fall findet, in dem ein Offizier oder Unteroffizier eigenmächtig gegen einen der beteiligten Bürger vorgegangen wäre, wenn Unregelmäßigkeiten bei Deserteurwachen aufgedeckt wurden. Die Strasburger Einwohner unterstanden, wenn es sich nicht um beurlaubte Soldaten handelte, der Disziplinargewalt des Magistrats. Dies wurde von den militärischen Befehlshabern in allen Fällen respektiert. Vergehen der Stadtbürger bei Deserteurwachen wurden dem Magistrat durch einen Vertreter des Regiments zur Kenntnis gebracht, der sodann eine Untersuchung veranlasste und gegebenenfalls nach eigenem Ermessen Strafen verhängte.

Die Kontrolle der Posten scheint zunächst nicht besonders nachdrücklich durchgeführt worden zu sein; jedenfalls finden sich in den entsprechenden Akten keine diesbezüglichen Aufzeichnungen, sondern lediglich

⁶⁴ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 05.07.1781. Eine Reaktion des Steuerrates findet sich nicht in den Akten.

der Hinweis in den periodisch erneuerten Edikten, dass die Deserteursverfolgung vielerorts zu lax gehandhabt und keine ausreichende Kontrolle von Pässen durchgeführt würde. Die erste in Strasburg nachweisbare Untersuchung wegen Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen wurde am 23. September 1774 durch den Senator Bouchon geführt, da angeblich einer der Posten bei Deserteuralarm unbesetzt geblieben war.⁶⁵ Von den beiden Bürgern, die in der fraglichen Nacht die Wache zu versehen hatten, konnte nur der Meister Sell vernommen werden, da der Meister Mansfeld nicht zu Hause angetroffen worden war. Sell gab zu Protokoll, dass sie beide gegen 22:00 Uhr den Posten übernommen und dort etwa 6 Stunden gewartet hätten, bis sie schließlich gegen 4 Uhr morgens, ohne abgelöst worden zu sein, wieder in die Stadt zurückgegangen seien.⁶⁶ Nach dem Vermerk wurden beide Bürger, da sie ihren Posten ohne Ablösung verlassen hatten, mit „24 stündigem Gehorsam“ bestraft. Zudem wurde beschlossen „der Bürgerschaft anzudeuten, accurate bey Strafe der Karre auf ihren Posten auszuhalten.“ Die beiden für schuldig Befundenen hatten also einen Arrest auf der Bürgerwache abzusitzen. Gleichzeitig wurde der übrigen Bevölkerung die für derartige Vergehen drohende Bestrafung mit Zwangsarbeit auf einer der landesherrlichen Festungen in Erinnerung gebracht.

Es vergingen daraufhin einige Jahre, bis vermehrt Beschwerden des Regiments über Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen durch die Strasburger Bürger aktenkundig wurden. Dies war wohl weniger in der Gewissenhaftigkeit der Stadtbewohner begründet, als in der Tatsache, dass keine kontinuierlichen Kontrollen durchgeführt worden waren. Im Oktober 1780 benachrichtigte der Magistrat den zuständigen Steuerrat von einer neuen Maßnahme des Prenzlauer Infanterieregiments: Das Regiment von Wunsch habe „eine gantz neue Einrichtung zu Verhütung und Durchkommung derer Deserteurs“ getroffen, indem es in den grenznahen Dörfern einen Unteroffizier einquartiert habe, der die „Posten visitiret und dahin sehen soll, dass die auf die Grentze gestelten Leute fleißig acht haben, oder wenn solches nicht geschiehet es ans Regiment melden soll.“⁶⁷ Dieser Unteroffizier solle jeden Monat abgelöst

⁶⁵ Wer dieses Vergehen zur Anzeige gebracht hatte, geht aus der Akte nicht hervor.

⁶⁶ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 23.09.1774.

⁶⁷ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 25.10.1780.

werden. Konkret ging es um einen Unteroffizier der auf dem städtischen Kämmerei-Vorwerk Lauenhagen, etwa dreieinhalb Kilometer nordwestlich von Strasburg einquartiert worden war.⁶⁸ Der Pächter dieses Vorwerks habe den Unteroffizier zwar aufgenommen, doch falle ihm dieser mit der Zeit sehr zur Last, da er ihn nicht nur bei seinen Knechten und Mägden in der Stube unterbringen, sondern auch entsprechend verpflegen müsse. Die „Nahrung“ auf dem städtischen Vorwerk sei „ohnedem sehr enge“, sodass der Pächter Schwarz nun eine angemessene Entschädigung aus der städtischen Kämmereikasse fordere. Zwar wollte man die Maßnahme nicht grundsätzlich in Frage stellen, bat jedoch um eine Bestätigung durch die Kammer und, falls dieses befürwortet würde, um Angaben, wie hoch die Vergütung für den Pächter anzusetzen sei. Zudem müssten die Lasten verteilt werden und der Unteroffizier reihum auch in den benachbarten Dörfern einquartiert werden. Im Kern ging es also auch hier um eine Verteilung der entstehenden Kosten, an denen die Immediatstadt auch den Kreis beteiligen wollte.

Wenig später berichtete der Steuerrat, dass das Regiment auf diese neue Einrichtung nicht verzichten wolle. Wegen der Einquartierung des Unteroffiziers solle man untersuchen, ob er nicht andernorts besser untergebracht werden könne. Für seine Verpflegung müsse er ohnehin selbst sorgen, dies sei nicht Aufgabe der Wirte. Generell solle man den Soldaten reihum alle sechs Monate in einem anderen Hof unterbringen.⁶⁹ Einen Anspruch auf Verpflegung hatte der Unteroffizier tatsächlich nicht, denn die Soldaten der Preußischen Armee erhielten im 18. Jahrhundert Verpflegungsgeld, von dem sie sich auf dem örtlichen Markt selbst versorgen mussten.⁷⁰ Der betreffende Unteroffizier hatte sich allem Anschein nach einigermaßen gut auf dem Vorwerk abseits des Prenzlauer Garnisonsdienstes eingerichtet und zunächst auch entsprechende Forderungen durchsetzen können.

Die Wirkung dieser Kontrollmaßnahmen wird dann auch im folgenden

⁶⁸ Das Vorwerk Lauenhagen liegt etwa gleich weit entfernt zwischen den beiden Wegen nach Schönhausen und Kreckow, die von den Strasburger Bürgern im Falle eines Deserteuralarms zu bewachen waren.

⁶⁹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Schreiben vom 01.12.1780.

⁷⁰ Nur wenn der Brotpreis über eine festgesetzte Grenze stieg, wurde auf eine „Naturalverpflegung“ umgestellt: August Skalweit (Bearb.), Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung 1756-1806 (= Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. 4), S. 105 et passim.

Jahr fassbar. Einer der abkommandierten Unteroffiziere gab beim Magistrat von Strasburg zu Protokoll, dass er in der vorigen Nacht trotz des Deserteuralarms keinen Posten auf dem Weg nach Kreckow angetroffen habe, obwohl er an dem Kontrollpunkt eine dreiviertel Stunde gewartet habe.⁷¹ Die beiden beschuldigten Bürger Johann Degelow und Henning Lebbien gaben an, sie seien sehr wohl auf dem Posten gewesen; allerdings seien sie nicht stehen geblieben, sondern auf und abgegangen, weshalb sie der Unteroffizier wohl verpasst habe. Man scheint ihren Ausführungen jedoch wenig Glauben geschenkt zu haben, denn beide wurden mit acht Stunden „Gehorsam“ bestraft und auf die drohende Festungsstrafe hingewiesen.

Weiterhin hatte der Unteroffizier angezeigt, dass er auf einem der Posten einen „Jungen“ angetroffen habe. Dieses Vorkommnis war wohl kein Einzelfall; denn in einem Edikt von 1776 war ausdrücklich darauf verwiesen worden, dass die Posten nicht mit „kleinen Kindern“, sondern nur mit „vernünftigen erwachsenen Manns Personen“ zu besetzen seien.⁷² Der beschuldigte Meister Lambre verteidigte sich damit, dass sein Sohn bereits 17 Jahre alt und darüber hinaus von kräftiger Statur sei. Man beließ es in diesem Fall dabei, den Bürger zu ermahnen, künftig den Posten selbst zu versehen. Die Delegation der Wache an ein anderes Familienmitglied war durchaus gängig und wurde toleriert, doch sollte dies möglichst an einen erwachsenen Mann geschehen, da die Wachen für die Betreffenden unter Umständen gefährlich werden konnten. Man kann davon ausgehen, dass sich nicht jeder Deserteur ohne Widerstand festnehmen ließ, wenn er denn entdeckt wurde, zumal aus der Abrechnung der Meilengelder hervorgeht, dass sich viele der verfolgten Deserteure zu mehreren auf der Flucht befanden. Dass es sich hierbei um eine konkrete Gefahr handelte, legt auch ein Edikt von 1802 nahe, in dem dazu aufgerufen wurde, bei der Visitierung und Festnahme von Deserteuren vorsichtig vorzugehen. Es habe sich jüngst ein Fall ereignet, in dem einem Bauern bei einer solchen Gelegenheit der „Hals abgeschnitten“ worden sei.⁷³ 1775 soll es nach einer Erzählung Ernst Fabians auf dem Teltow am Schulzendorfer Damm – unweit der brandenburgisch-

⁷¹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 03.09.1781.

⁷² BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Abschrift der Verordnung vom 22.07.1776.

⁷³ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 129, Abschrift der Verordnung vom 09.07.1802.

sächsischen Grenze im sogenannten „Deserteurwinkel“ – dazu gekommen sein, dass mehrere Wachhäuser nachts von sechs Deserteuren überfallen worden waren und die Wachen bis hinter die sächsische Grenze verschleppt wurden, sodass die Untertanen dort erst wieder bereit waren, die Wachen zu besetzen, als die Posten in die Nähe der Ortschaften versetzt worden waren.⁷⁴

So attraktiv die Belohnung für Untertanen bei Ergreifung eines flüchtigen Soldaten war, so wird doch auch deutlich, dass die Wachen für die Betroffenen ein gefährliches Unterfangen darstellten, weil davon auszugehen ist, dass Deserteure in irgendeiner Form bewaffnet waren und sich nicht ohne weiteres in ihr Schicksal ergaben. So würde es nicht verwundern, wenn mancher Untertan auf Posten lieber einen potentiellen Deserteur passieren ließ, als sich auf eine handgreifliche Auseinandersetzung einzulassen. Dies um so mehr, als sich beispielsweise vier der Strasburger Posten etwa drei bis vier Kilometer vor der Stadt befanden und bei Auseinandersetzungen nicht mit unmittelbarer Hilfe gerechnet werden konnte. Immerhin war dann nach einer Meldung, die auch wieder einige Zeit in Anspruch nahm, eine gezieltere Verfolgung durch den abkommandierten Offizier möglich, falls sich dieser gerade in der Nähe befand.

Die Kontrolle des Kontrolleurs

Grundsätzlich stellte sich bei der zusätzlichen Kontrolle der Deserteurposten auch das Problem, ob sich die abkommandierten Unteroffiziere in allen Fällen vorschriftsmäßig verhielten. Anfang September 1783 zeigte der Unteroffizier Pusbach beim Magistrat von Strasburg an, dass es am Morgen des 7. September bei der Ablösung des Postens auf dem Weg nach Wolfshagen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Erst nach seinem Eintreffen am Kontrollpunkt seien die beiden Bürger Zwerg und Borchart dort erschienen.⁷⁵ Daraufhin wurden die Bürger Schroot und Collier vernommen, die angaben, seit 3 Uhr nachts auf dem Posten gestanden zu haben, den sie dann gegen 9:30 Uhr verlassen hätten, da ihre Ablösung, die eigentlich um 8 Uhr erfolgen sollte, nicht erschienen sei. Auf dem Rückweg in die Stadt seien sie dem Unteroffizier Pusbach und den Bürgern Krelet und Mansfeld begegnet. Sie trügen keine Schuld

⁷⁴ Siehe: Sikora, Das 18. Jahrhundert (Anm.3), S. 87.

⁷⁵ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 08.09.1783.

an den Unregelmäßigkeiten und würden im übrigen beantragen den Bäckermeister Zwerg und den Kaufmann Borchart hierfür zur Verantwortung zu ziehen. Nach der Vorladung der Beschuldigten lehnte der Kaufmann Borchart jede Verantwortung ab.⁷⁶ Seine Geschäfte würden es ihm nicht erlauben die Wachen selbst zu übernehmen, daher hätte er den Soldaten Krelet „als Tagelöhner dazu gedungen und dafür bezahlt“.⁷⁷ Der Krelet sei auch am fraglichen Morgen gegen 6:30 Uhr zu ihm gekommen und habe ihm gemeldet, er werde sich nun auf den Posten begeben. Inzwischen hätte er in Erfahrung gebracht, dass der „Krelet, als er aus dem Thore gehen wollen, von dem Unter Officier Pusbach bey dem Ackerbürger Christian Schmidt, woselbst er gewesen heran gerufen worden, und habe ihm selbiger gesaget, er möchte nur noch herein kommen und einen Schluck Brandtwein trinken weil er selbst mit auf den Postirungs Ort hingehen wolle. Ob der Krelet nun durch diese Abrufung und den Trunk seiner für ihn übernommenen Pflicht verabsäumet, könne er nicht wissen, wenigstens hoffe er seine Schuldigkeit gethan zu haben, und könne auch nichts dafür, der Unter Officier, seinen Bothen selbst zum Trunk und zur Verabsäumung seines Dienstes Anleitung gegeben und ihn verführet habe.“⁷⁸

Der Unteroffizier hatte also seinen Kameraden – der Tagelöhner Anton Krelet diente als Musketier in der Kompanie von Planitz beim Prenzlauer Infanterieregiment von Wunsch und war nach Strasburg beurlaubt⁷⁹ – ganz offensichtlich zu einem ‚Frühschoppen‘ animiert, weshalb sich auch die Ablösung des Postens verzögert hatte. Als der andere Beschuldigte, der Bäckermeister Zwerg, wieder in Strasburg weilte, wurde auch er vernommen und gab an, dass er an dem fraglichen Morgen gegen $\frac{3}{4}$ 8 Uhr das Haus verlassen habe und „gleich nach 8 Uhr“ auf dem Posten Wolfshagenschen Weg eingetroffen sei.⁸⁰ Er habe dort niemanden mehr angetroffen, den er hätte ablösen können. Auf dem Weg dorthin hätte er den

⁷⁶ Ebd., Protokoll vom 15.09.1783. Der Bäcker Zwerg konnte nicht vernommen werden, da er einige Tage „verreist“ gewesen sein soll.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Anton Krelet wurde seit 1767 unter den im Regiment von Wunsch befindlichen Soldaten geführt und arbeitete demnach in Strasburg als Tagelöhner, BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 102, Listen vom 20.07.1767, 03.07.1769, 01.05.1771, 21.05.1773 und 07.05.1774.

⁸⁰ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 19.09.1783.

Bürger Collier nebst dem Lehrburschen des Bürgers Schroot gesehen, die nach der Stadt gegangen seien. „Wie er aber gegen den Postirungs Ort gekommen, habe er schon den Unterofficier Pusbach und den Soldaten Krelet welcher für den Borchart die Postirung übernommen angetroffen und noch mit ihnen ein Frühstück zu sich genommen. Daß dieses die reine Wahrheit sey, könne er allemal wenn es erfordert würde mit einem Eyde bestärken.“⁸¹

Nach dieser Aussage hatte also auch der Bürger Schroot nicht selbst den Posten übernommen, wie er zunächst zu Protokoll gegeben hatte, sondern diesen an seinen Lehrling delegiert. Wie sich die Begebenheit tatsächlich zugetragen hatte, lässt sich aus den überlieferten Protokollen nicht eindeutig klären. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass es wegen des ‚Frühschoppens‘ und des verspäteten Aufbruchs des Bäckers Zwerg tatsächlich zu einer Verzögerung bei der Ablösung des Postens gekommen war, die die vorherige Wachgruppe nicht abgewartet hatte. Man unternahm seitens des Magistrats keine weiteren Schritte – jedenfalls finden sich hierüber keine Anmerkungen in der Akte – wozu wohl auch das Verhalten des beteiligten Unteroffiziers beigetragen hat.

Nur wenige Wochen später meldete sich ein Unteroffizier des Dragonerregiments aus Pasewalk und gab zu Protokoll, dass er am 25. September bei Deserteuralarm den Posten ebenfalls auf dem Wolfshagenschen Weg unbesetzt gefunden habe und beschwerte sich im Namen seines vorgesetzten Offiziers wegen der nicht erfolgten Bereitstellung von Pferden für das „Nachsetzen“.⁸² Kurz darauf wurde der mit der Verfolgung desertierter Soldaten beauftragte Offizier des Regiments von Wunsch selbst beim Magistrat vorstellig. Er habe die Wachen durch einen Unteroffizier visitieren lassen, wobei sich herausgestellt habe, dass der Posten auf dem Weg nach Schönhausen trotz Deserteuralarm vom 29. September 3 Uhr Nachmittag bis zum folgenden Morgen um 9 Uhr nicht besetzt gewesen

⁸¹ Ebd.

⁸² In diesem Fall wurden, wie oben bereits erwähnt, die beiden beschuldigten Pferdehalter ermahnt und hatten die Kosten für die anderweitige Anmietung der Pferde zu bezahlen. Aus der Abrechnung der Meilengelder lässt sich entnehmen, dass sich im September 1783 die Desertionen aus den beiden nahe gelegenen Garnisonen gehäuft hatten. Von Ende August bis Ende September 1783 war wegen dreier einzelner Soldaten vom Dragonerregiment Ansbach-Bayreuth und drei einzelnen sowie einer Gruppe von drei Soldaten vom Infanterieregiment von Wunsch Deserteuralarm ausgelöst worden.

sei.⁸³ Es sei kein Wunder, dass auf diese Weise so viele Deserteure durchkämen. Die Bürger müssten so lange auf ihrem Posten verharren, bis die nächste Ablösung eingetroffen sei. Seinen Informationen nach hätten in der fraglichen Nacht die Bürger Perrein, Collier, Backer, de Frenne, Sagert und Trottnow die Wache auf dem Weg nach Schönhausen versehen müssen. Er beantragte daher, dass „diese Leute gehörig vernommen, und diejenigen, so ihre Pflichten nicht erfüllet, dem Deserteurs Edict von 1749 gemäß auf das rigoroseste bestraft werden müßten.“⁸⁴

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde war auch wie oben dargestellt eine Ermahnung der Kurmärkischen Kammer eingegangen, der Bevölkerung das Edikt von 1749 wieder regelmäßig in Erinnerung zu rufen.⁸⁵ Von einer rigorosen Bestrafung der sechs beschuldigten Bürger konnte jedoch nicht die Rede sein. Sie wurden am 3. Oktober auf das Rathaus zitiert und lediglich über ihre Pflichten belehrt, was sie dann auch schriftlich quittieren mussten.⁸⁶ Immerhin scheint die Ermahnung bei zwei der Genannten ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn sie ließen am 9. Dezember des gleichen Jahres um 22 Uhr ein Protokoll aufnehmen, dass sie nach 8 Stunden Wache ohne Ablösung ihren Posten verlassen hätten.⁸⁷ Sie hätten den Kontrollpunkt auf dem Weg nach Schönhausen pünktlich um 14 Uhr besetzt und sollten um 18 Uhr abgelöst werden, was nicht geschehen sei. Wegen der „starken Kälte“ hätten sie nun den Posten ohne Ablösung verlassen und wollten das Protokoll aufnehmen lassen, um ihre Unschuld zu belegen. Sie baten auch darum, die Säumigen entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Die Kälte scheint auch einige andere Bürger bewogen zu haben, ihre Posten in dieser Nacht nicht zu besetzen, denn Tags darauf meldete der

⁸³ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 01.10.1783.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Die Maßnahmen, die der Magistrat daraufhin ergriff, wurden oben bereits angesprochen.

⁸⁶ In dem von ihnen unterzeichneten Protokoll vom 03.10.1783 heißt es: „Actum Strasburg d. 3 Octob. 1783

Wurden die vorbenannten Bürger vorgefordert und der in den Thoren angeschlagenen Verordnung gemäß, dahin angewiesen, die Postirungen wozu sie bestellt worden, zur rechten Zeit zu besetzen und nicht eher abzugehen bis sie von anderen abgelöst werden, wenn aber solches von einem oder anderem vernachlässiget würde, der Magistrat dergleichen Unordnung zur Remedur und Bestrafung anzuzeigen.“ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128.

⁸⁷ Ebd., Protokoll vom 09.12.1783. „Actum Strasburg den 9ten Dec. 1783 Abends um 10 Uhr“

Unteroffizier Müller vom Regiment Ansbach-Bayreuth, dass er in der Nacht zuvor keine Wache auf den Wegen nach Kreckow und Woldegk vorgefunden habe.⁸⁸ Immerhin findet sich hier eine neue Variante von Rechtfertigungen. Die Bürger Borchart und Scherck gaben an, dass sie sehr wohl auf ihrem Posten gewesen seien, jedoch sei der Unteroffizier wohl den falschen Weg gegangen und habe sie daher nicht finden können. Ebenso verteidigten sich die Bürger Malling und Bratsch, sie hätten ihre Söhne von 20 und 30 Jahren mit den Wachen beauftragt, was diese auch durchgeführt hätten, der Unteroffizier müsse sie wohl verfehlt haben.⁸⁹

Auf den ersten Blick überrascht die Häufung der Klagen über Nachlässigkeiten der Strasburger Einwohner bei der Durchführung der Deserteurwachen im Herbst und Winter 1783. Anhand der Abrechnung der Meilengelder lässt sich keine signifikante Steigerung der Fälle von Verfolgungen entwichener Soldaten nachweisen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass sich das Verhalten der Untertanen auf Posten im Herbst des Jahres 1783 schlagartig geändert haben sollte. Ganz offensichtlich waren aber die Kontrollen verstärkt worden, wie unter anderem das Auftreten zweier Unteroffiziere der beiden Strasburg benachbarten Regimenter unabhängig voneinander zeigt. Die verstärkten Verfolgungs- und Kontrollmaßnahmen waren keineswegs Resultat einer zunehmender Desertion sondern lassen sich in direkte Verbindung mit dem oben angeführten Edikt vom 22. August 1783 bringen.⁹⁰ Die einleitende Ermahnung war also keineswegs eine leere Floskel: „Friedrich König [...] da es Unserer allerhöchsten Person angezeigt worden, dass die Wachsamkeit bey Anhalten der Deserteurs auf dem Lande gänzlich vernachlässiget wird, und bey Anfangung des Deserteur-Lerms nicht gleich die gehörigen Wachten ausgestellt werden; so haben wir mittelst eines aus dem Militair-Departement Unseres General Directorii hierauf erlassenen Rescripts vom 29 v. M. die Befolgung des von Uns dieserhalb unterm 4 Octob. 1749 gegebenen Edicts in Erinnerung gebracht und festgesetzt,

⁸⁸ Ebd., Protokoll vom 10.12.1783.

⁸⁹ Ebd., Protokoll vom 15.12.1783.

⁹⁰ Auf die Maßnahmen des Magistrats wurde bereits eingegangen. Entsprechende Exemplare der Verordnung von 1749 wurden bestellt, aber auch nach dem Termin gefragt, zu dem das Edikt von der Kanzel verlesen werden sollte, da dies in Vergessenheit geraten sei. Siehe bei Anm. 19.

daß derjenige so seine Pflicht darunter nicht erfüllet, sogleich zur nachdrücklichsten Verantwortung gezogen werden soll."⁹¹ Ob die Maßnahme tatsächlich direkt von Friedrich II. ausging, sei dahingestellt, es zeigt sich jedoch, dass es sich um eine konzertierte Maßnahme auf verschiedenen Ebenen gehandelt hat, die ihre Wirkung zunächst nicht verfehlte. Von der nachdrücklichen Verantwortung konnte jedenfalls in Strasburg nicht die Rede sein. Weder wurde einer der ertappten Bürger zu einer Karrenstrafe, noch zu „empfindlichen Leibes oder Geldstrafen“ verurteilt.

Nach der Aufdeckung der geschilderten Unregelmäßigkeiten sollte es bis zum September 1785 dauern, bis sich der Leutnant von Winterfeld des Dragonerregiments aus Pasewalk beim Strasburger Magistrat wieder über Nachlässigkeiten zweier Strasburger bei der Deserteurwache beschwerte. Er habe soeben den Weg nach Schönhausen visitiert und auf dem dortigen Posten niemanden angetroffen.⁹² Die beiden Beschuldigten, der Bürger Michael Beutel und der Grenadier Schrodt⁹³ vom Regiment von Wunsch, seien nicht auf ihrem Posten gewesen. Beide gaben jedoch bei ihrer Vernehmung zu Protokoll, dass sie durchaus auf ihrem Posten gewesen seien. Durch den abkommandierten Unteroffizier sei ihnen ein neuer Kontrollpunkt zugewiesen worden, wovon der Offizier wohl nicht in Kenntnis gesetzt worden sei und sie dadurch nicht gefunden habe.⁹⁴

Strafmaßnahmen sind erst wieder nachweisbar, als Ende November 1785 ein Unteroffizier des Regiments aus Pasewalk monierte, dass er den Posten auf dem Weg nach Wolfshagen unbesetzt gefunden habe.⁹⁵ Die beiden hierdurch überführten Bath und Bevier entschuldigten sich nicht weiter, sondern gaben bei ihrer Vernehmung an, dass sie ihre Vorgänger ebenfalls nicht auf dem Posten angetroffen hätten. Die so denunzierten Bürger Muntzel und Menthe verteidigten sich jedoch, sie seien sehr wohl bis gegen 3 Uhr Morgens auf ihrem Posten gewesen. Sie hätten diesen verlassen, als sie jemanden kommen hörten, da sie angenommen hätten, dass es sich um die Ablösung gehandelt habe. Der Vorwurf sei eine „üble

⁹¹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Abschrift der Verordnung vom 22.08.1783.

⁹² Ebd., Protokoll vom 04.09.1785.

⁹³ Er hielt diese Wache nicht in seiner Funktion als Soldat, sondern war in Strasburg beurlaubt und war als Einwohner verpflichtet, an den Deserteurwachen teilzunehmen.

⁹⁴ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 04.09.1785.

⁹⁵ Ebd., Protokoll vom 29.11.1785.

Denunziation" denn im Weggehen hätten sie noch ein Gespräch ihrer Ablösung gehört, dass diese den Schuster Muntzel „mit einer Strafe verschweren" wollten.⁹⁶ Der Magistrat fällt daraufhin ein wahrhaft salomonisches Urteil und belegte alle vier mit einem 12stündigen „Gehorsam" auf der Bürgerwache, wobei nicht überliefert ist, ob sie diese Strafe gemeinschaftlich verbüßen mussten.

Wenig später lassen sich mehrfach Fälle beobachten, in denen Posten ihre Mitbürger beschuldigten, die Wachen nicht ordnungsgemäß versehen zu haben. So gaben die Brüder Nendel im Januar 1786 zu Protokoll, sie hätten auf dem Wolfshagenschen Paß von 12 bis 18 Uhr die Wache gehabt, seien jedoch nicht abgelöst worden. Sie hätten um 21 Uhr den Posten verlassen und seien in die Stadt gegangen. Der Kupferschmied Kaufmann und der Schuster Toussaint seien dafür zur Verantwortung zu ziehen.⁹⁷ Die Beschuldigten verwahrten sich jedoch gegen die Vorwürfe und fügten eine Bescheinigung des Torschreibers bei, dass die Ablösungen um 18 Uhr die Stadt verlassen hätten und um 1 Uhr Nachts wieder zurückgekehrt seien und verlangten eine Gegenüberstellung mit den beiden Klägern. Zu dem anberaumten Termin stellte sich jedoch heraus, dass Kaufmann und Toussaint jeweils ihre Lehrlinge auf den Posten geschickt hatten, die ihn lediglich mit einer Verzögerung von etwa einer Stunde eingenommen hätten. Im Laufe der Verhandlungen erklärten sich die Bürger Kaufmann und Toussaint bereit, den Nendels je 4 Groschen als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten zu bezahlen und die Untersuchungskosten von 5 Groschen zu übernehmen, so dass dieser Streitfall beigelegt werden konnte.⁹⁸

Falls Arreststrafen verhängt wurden, bewegten sie sich zwischen acht und 24 Stunden, wobei sich keine klaren Bemessungsgrundlagen erkennen lassen, man urteilte jedoch durchaus nach den jeweiligen Umständen. Als sich im Februar 1786 die Tagelöhner Wunsch und Wegner beschwerten, sie hätten beim Antritt ihres Postens niemanden vorgefunden, gaben sie auch an, dass sie auf ihrem Weg zur Ablösung bei den Scheunen vor dem Falkenbergschen Tor zwei Bürger beobachtet hätten, die aus einer Scheune gekommen wären. Einer der beiden habe einen Sack mitge-

⁹⁶ Ebd., Protokoll vom 01.12.1785.

⁹⁷ Ebd., Protokoll vom 12.01.1786.

⁹⁸ Ebd., Protokoll vom 26.01.1786.

führt.⁹⁹ Der beschuldigte Weißgerber Schmidt gab daraufhin an, dass es in dieser Nacht sehr kalt gewesen sei und man sich deshalb nach Ablauf der festgesetzten Zeit in Richtung Stadt begeben habe, um der Ablösung entgegenzugehen. Bei den Scheunen habe er auch zwei andere Personen bemerkt. Der Bürger Tavernier, der zweite Beschuldigte, zeigte sich jedoch geständiger und gab an, dass der Schmidt auf dem Weg zum Posten einen Sack aus seiner Scheune geholt habe, um sich vor der Kälte zu schützen. Wegen der Witterung und da sie beide schon sehr alt seien – er sei fast 60 Jahre –, hätten sie dann den Posten vorzeitig verlassen, bis zum Erscheinen der Ablösung in der Scheune des Schmidt gewartet und sich dann in die Stadt begeben. Er bat zugleich um Erlass der Strafe. Nach diesem Geständnis beschloss man sie „in Betracht es zu der Zeit sehr übel Wetter gewesen und in Rücksicht ihres Alters mit 2 Stunden Gefängniß-Strafe auf dem Bürger Gehorsam zu bestrafen“ und ihnen außerdem die Untersuchungskosten von acht Groschen aufzuerlegen.¹⁰⁰

Besser abgestimmt hatten sich ebenfalls im Februar 1786 die Bürger Pech und Levin. Beide waren beschuldigt, bei der Kontrolle durch das Regiment nicht auf ihrem Posten angetroffen worden zu sein. Sie gaben einhellig an, auf dem Weg auf und ab gegangen zu seien „da man bei der strengen Kälte nicht auf einem Fleck stehen bleiben könne“.¹⁰¹ Daraufhin wurde die Sache niedergeschlagen, jedoch beiden „eingeschärft, daß sie erst nach geschehener Ablösung“ den Posten verlassen dürften.

In den Akten finden sich noch einige andere derartige Untersuchungen, in denen sich vor allem Bürger gegenseitig beschuldigten, zu spät oder gar nicht abgelöst worden zu sein. Beispiele in denen derartiger Vergehen Beschuldigte mit den in den Verordnungen angesprochenen Strafen, wie hohen Geld-, Karren- oder Leibesstrafe belegt wurden, finden sich nicht. Hatten sich Bürger gegenseitig beschuldigt, trat bei den Untersuchungen das Militär überhaupt nicht in Erscheinung. Falls Vertreter der beiden Regimenter aus Pasewalk und Prenzlau Unregelmäßigkeiten bei den Deserteurwachen zur Anzeige gebracht hatten, überließ man deren Verfolgung alleine den Vertretern des städtischen Magistrats. Von einer rigorosen Bestrafung der Bürger, die ihre Pflichten zur Verfolgung von

⁹⁹ Ebd., Protokoll vom 08.02.1786.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 23.02.1786.

Deserteuren vernachlässigten, wie dies die einschlägigen Edikte verlangt hätten, kann nicht die Rede sein.

Die Betroffenen kannten sicher die einschlägigen Strafandrohungen, konnten aber davon ausgehen, dass diese durch den Magistrat nicht so durchgesetzt wurden. Die gesteigerten Kontrollmaßnahmen hatten allerdings zur Folge, dass sich Bürger in zunehmendem Maße gegenseitig beim Magistrat anzeigten, sei es, um selbst der Verantwortung bei Unregelmäßigkeiten enthoben zu sein oder weil sie sich als Opfer der Nachlässigkeiten ihrer Mitbürger sahen. Ein großer Teil der ‚Wachvergehen‘ wird wohl unentdeckt geblieben sein, wobei es durchaus verständlich ist, wenn die Betroffenen lieber das Risiko eingingen, einige Stunden im städtischen Arrest zu verbringen, als bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auf dem ihnen zugewiesenen Posten auszuhalten.

Wiederholt waren auch in Strasburg beurlaubte Soldaten in Unregelmäßigkeiten bei Deserteurwachen verwickelt, doch scheint auch ihre militärische Ausbildung nicht dahin gewirkt zu haben, dass sie im Vergleich zu ihren Mitbürgern bei dieser Verrichtung eine gesteigerte Disziplin an den Tag gelegt hätten. Vielmehr unternahmen einige Ende der 1780er Jahre den Versuch, sich der lästigen Verpflichtung zu entziehen, was den Magistrat zu einigen Schreiben an die verschiedenen Regimentschefs veranlasste.¹⁰² Demnach hatten sich mehrere in Strasburg beurlaubte Soldaten¹⁰³ unter Verweis auf ihre besondere Rechtsstellung geweigert, an den Deserteurwachen teilzunehmen. Besonders widerspenstig habe sich hierbei der Grenadier Radant gezeigt. Nach den geltenden Anordnungen seien jedoch beurlaubte Soldaten verpflichtet, „alle publique und bürgerlichen Onera“ mitzutragen, zu denen auch die Deserteurwachen gehören würden. Durch die jeweiligen Regimentschefs erhielt der Magistrat entsprechende Bestätigungen, dass die beurlaubten Soldaten zu den Deserteurwachen verpflichtet seien. Der Kommandeur des Regiments Prinz von Preußen teilte aus Spandau mit, der ihm unterstehende beurlaubte Musketier Johann Gottlob Wunsch sei bei „Strafe der Einziehung“ an seine Pflichten zu erinnern. Diese Maßnahme scheint durchaus wirkungsvoll gewesen zu sein; denn als der beurlaubte Soldat Gatke am 25. Februar 1790 durch den Magistrat vorgeladen wurde, da er sich angeblich

¹⁰²Ebd., Konzepte vom 11. und 15.09.1789, sowie vom 09.02.1790.

¹⁰³Sie hielten sich dort als Tagelöhner auf.

geweigert hatte, eine Deserteurwache zu übernehmen, drohte man ihm, dies seinem Hauptmann zur Kenntnis zu bringen. Daraufhin entschuldigte sich der beurlaubte Soldat, dass er wegen dringender Geschäfte verhindert gewesen sei, zukünftig aber die Wachen übernehmen werde.¹⁰⁴

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei den Deserteurwachen um eine ungeliebte Pflicht handelte, die für die Betroffenen eine enorme Belastung darstellte, von der man sich nach Möglichkeit zu befreien suchte. Entsprechend wurde diese Verpflichtung vielfach an eher abkömmliche Familienangehörige und Lehrlinge oder, falls der Betreffende sich dies leisten konnte, an einen Tagelöhner delegiert. Eine völlige Befreiung von dieser Verpflichtung hätte jedoch eine zusätzliche Belastung für die übrigen Einwohner bedeutet, weshalb diese nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt wurde.¹⁰⁵ Die Verpflichtung zu Deserteurwachen betraf nicht alle männlichen Einwohner in gleicher Weise. Nach einem Bericht des Strasburger Magistrats aus dem Jahr 1789 traf sie die männlichen Einwohner nach Haushalten aufgeschlüsselt reihum, wobei nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschieden wurde. Demnach sollte, „wenn ein Eigenthümer zwey mahl commandirt wird, ein Miethsbürger nur einmahl diese Pflicht übernehmen [...], die Tagelöhner nur als denn commandirt werden, wenn die Eigenthümer des dritten Mals Postirung stehen müssen“.¹⁰⁶ Insgesamt waren im Juni 1785 unter 431 Hausnummern 254 Männer in einer sogenannten „Deserteur-Rolle“ verzeichnet, die zu den Wachen verpflichtet waren. Welch hohen administrativen Aufwand dieses System nach dem vorstehenden Schema voraussetzte, braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden.

„Erfolge“

Eine Beurteilung, welchen Erfolg dieses System hatte und ob der Aufwand in einem Verhältnis zu den Ergebnissen stand, ist auf Grundlage der Strasburger Akten schwierig zu treffen. Lediglich in einem Fall lässt

¹⁰⁴ Ebd., Protokoll vom 25.02.1790.

¹⁰⁵ Der einzige aktenkundige Fall ist der Antrag des Unteroffiziers und Garnwebers Lepel vom 04.10.1784. Dieser hatte angegeben, dass er wegen seines Alters und einer Krankheit um die Befreiung von der Verpflichtung zu den Wachen nachsuchte. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128. Seine Entlassung aus dem Regiment erhielt er jedoch erst Winter 1787/88. BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 103, Liste vom 15.03.1788.

¹⁰⁶ BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Konzept vom 17.09.1789.

sich nachweisen, dass eine größere Gruppe von Strasburger Bürgern im Juni 1799 drei Deserteure „auf dem Feld“ bei der „Wache“ aufgegriffen hatte. Nach der Abrechnung der Meilengelder war am 20. Juni Deserteuralarm wegen der drei flüchtigen Soldaten Voge, Ludwig und Stoltnow gegeben worden. Nach der Ablieferung wurde dem Magistrat umgehend der für die Ergreifung ausgesetzte Betrag von insgesamt 30 Talern ausbezahlt.¹⁰⁷ Das Geld wurde nun unter insgesamt elf beteiligten Strasburger Einwohnern aufgeteilt, die jedoch angaben, dass noch zwei weitere Bürger Anteil an der Ergreifung gehabt hätten. Schließlich wurde nach Abzug der Ausgaben für Transport, Verpflegung und diverser Gebühren, unter anderem für den Stadtdiener, pro Mann etwas mehr als 1 Taler ausbezahlt.

Durch die Festlegung der Posten, auf denen die Bürger im Falle eines Deserteuralarms zu stehen hatten, war dieses System relativ statisch angelegt. Hinzu kommt, dass die Deserteure aus den beiden nahe gelegenen Garnisonen Prenzlau und Pasewalk einigermaßen vertraut mit der Umgebung ihres Standorts und den zur Verfügung stehenden Verkehrswegen gewesen sein dürften und auch Kenntnisse über die aufgestellten Posten hatten. Die persönliche Vertrautheit mit den potentiellen Fluchtwegen bestimmte maßgeblich die Erfolgsaussichten eines Deserteurs, zumal in einer Zeit, als das Gros der Bevölkerung noch nicht über weiterreichende geographische Kenntnisse, geschweige denn über verlässliches Kartenmaterial verfügte, mit dem ohnehin nur ein vergleichsweise kleiner Kreis vor allem aus der militärischen Führungsebene umgehen konnte.¹⁰⁸ So waren Reisende in der frühen Neuzeit vielfach auf die „wenig verlässlichen Auskünfte Einheimischer angewiesen“,¹⁰⁹ ein Umstand, der einem

¹⁰⁷ Ebd., Protokoll vom 24.06.1799, Abrechnung der Meilengelder vom 29.08.1799.

¹⁰⁸ Selbst führende Offiziere der preußischen Armee hatten hiermit ihre Schwierigkeiten, wie der Untersuchungsbericht zu den Ursachen der Niederlage von 1806 nahelegt. So hatte der Leutnant v. Bredow ausgesagt, dass ihm nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt 1806 nicht einmal der Generalleutnant v. Kleist habe sagen können, in welcher Richtung Weimar lag und das Regiment des Prinzen von Hessen Homburg den Weg nach Erfurt, der direkt in die Gefangenschaft führte, lediglich genommen habe, weil dieser der einzig bekannte war. Siehe: Wolfgang Scharfe, Abriss der Kartographie Brandenburgs 1771-1821 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 35), Berlin, New York 1972, S. 107. Vom Mangel an verlässlichem Kartenmaterial in der preußischen Führung 1813 siehe: Karl Friedrich Klöden, Von Berlin nach Berlin. Erinnerungen 1786-1824, 2. Aufl. Berlin 1978, S. 363 f.

¹⁰⁹ Holger Th. Gräf, Ralf Pröve, Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500-1800, Frankfurt a. M. 1997, S. 71 f.

Deserteur höchst gefährlich werden konnte, wie ein Beispiel aus der Nähe von Strasburg illustriert: 1785 waren durch den Stadtjäger Friedrich auf dem Vorwerk Lauenhagen zwei Deserteure, ein Musketier und ein Tambour aus der Garnison Stettin aufgegriffen worden, die am Abend zu seinem Haus gekommen waren und nachgefragt hatten, in welchem Dorf sie sich befänden.¹¹⁰ Der Stadtjäger hatte nach seinen Angaben, als er im Gespräch bemerkt habe, dass es sich wohl um Deserteure handeln müsse, zu seinem Gewehr gegriffen und die beiden sodann festgehalten und anderntags nach Strasburg transportiert. Dieses Beispiel zeigt auch, dass er sich der Gefahr, in der er sich bei einer Konfrontation mit den beiden Flüchtigen befand, durchaus bewusst war. Er bat um das ausgesetzte „Douceur“ für die Ergreifung der Deserteure, da er wegen deren Ablieferung einen anderen Mann für seine Tätigkeiten angemietet habe. Die Deserteure gaben an, sie seien einige Tage zuvor aus der Garnison Stettin entwichen, um nach Mecklenburg zu gehen. Ihnen sei jedoch „bang geworden“ und sie hätten sich daher in dem Vorwerk gezeigt und nach dem Weg gefragt. Da sie nicht mehr laufen könnten, baten sie darum, in ihre Garnison zurücktransportiert zu werden. Ähnlich war es einem Unteroffizier des Regiments von Scholten ergangen, der im April 1788 den Strasburger Bürger Johann Nehls in dem nahe der Grenze gelegenen Dorf Güterberg nach dem Weg nach Mecklenburg gefragt hatte.¹¹¹ Im Gespräch habe Nehls bemerkt, dass es sich um einen Deserteur handeln müsse. Man habe dem Deserteur sodann das Seitengewehr abgenommen, woraufhin wenig später auch der Leutnant von Raumer erschienen sei, der ihm bereits nachgesetzt habe. Diejenigen, die zur Ergreifung eines Deserteurs beigetragen hatten, gaben dies offenbar deshalb jeweils beim Magistrat zu Protokoll, um ihre Ansprüche auf die Belohnung zu sichern, die allem Anschein nach nicht direkt an den Meldenden, sondern durch die Regimenter an die entsprechenden Ortsobrigkeiten ausgezahlt wurden.

In beiden geschilderten Fällen war den Deserteuren die mangelnde Kenntnis der Örtlichkeiten zum Verhängnis geworden, zumal sie in Uniform unterwegs waren, wobei es ihnen immerhin gelungen war, sich von dem etwa 50 km Luftlinie entfernten Stettin bis kurz vor die mecklenbur-

¹¹⁰BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 128, Protokoll vom 26.11.1785.

¹¹¹Ebd., Protokoll vom 19.04.1788.

gische Grenze durchzuschlagen. Die Bewohner der Grenzregion waren also durchaus sensibilisiert für das Problem reisender Soldaten, die sich nach dem Weg erkundigten, wobei jeweils die Uniform als äußeres Erkennungsmerkmal eine wichtige Rolle gespielt hat. Selbst Uniformteile konnten ihre Träger verdächtig machen, wie die Aussage des Strasburger Lohgerbers Bouchon zeigt.¹¹² Er sei am Morgen des 8. Oktober 1785 geschäftlich nach Prenzlau gegangen, beim Eintritt in die Stadt am Stein Tor sei ihm ein Mann aufgefallen, der sich für einen Schuhknecht ausgegeben und sich durch ein „Commis Hemde verdächtig gemacht“ habe. Dieser sei auf seine Anzeige hin festgenommen worden und es habe sich herausgestellt, dass es sich um einen Deserteur aus Pasewalk gehandelt habe, der am Vorabend aus der dortigen Garnison entwichen war.

Erfolgreicher war offensichtlich ein Soldat des Regiments Braunschweig-Bevern aus Stettin im März 1775. Der Fuhrmann Gensing aus Strasburg hatte zu Protokoll gegeben, dass er von Prenzlau kommend am Weg ein Paket mit Uniformteilen gefunden habe,¹¹³ die sodann an das Regiment geschickt wurden. Der Kommandeur bedankte sich daraufhin für die Übersendung der Montierung, bat aber um eine weitere Untersuchung dieses Vorfalls. Der Magistrat gab nach eigenen Recherchen an, dass es sich wohl um einen Mann gehandelt habe, der am 28. März den Jahrmarkt in Strasburg besucht habe. Er sei zu Fuß gekommen, habe eine rote Jacke angehabt und beim Schlächter Riebe Quartier genommen. Er habe sich für einen beurlaubten Soldaten aus Berlin ausgegeben, der auf dem Weg in seine Garnison nach Stettin sei. Am 29. habe er die Stadt mit zusammengepackter Montierung wieder verlassen.¹¹⁴ Man nahm an, dass der Soldat, nachdem er die Stadt verlassen und sich der Gegenstände entledigt hatte, die ihn verdächtig machen konnten, über die Grenze entkommen sei.

Dieser letzte Fall zeigt auch gleichzeitig die Grenzen des Kontrollsystems auf, da sich der betreffende Soldat nicht durch auffällige Fragen verdächtig gemacht hatte. Die Durchreise von beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern war ein normales Vorkommnis, so dass man in diesem Fall keine Veranlassung gesehen hatte, ihn als Deserteur zu verdächtigen.

¹¹²Ebd., Protokoll vom 08.10.1785.

¹¹³BLHA, Rep. 8 Strasburg, Nr. 127, Protokoll vom 30.03.1775.

¹¹⁴Ebd., Schreiben vom 06.04.1775, Konzept vom 15.04.1775.

Ediktmäßige Kontrollen der Pässe durch sämtliche Behörden und Untertanen hätte jede Reise eines Soldaten, wie Michael Sikora treffend bemerkt, zu einem unmöglichen Unterfangen gemacht,¹¹⁵ die doch eine unabdingbare Voraussetzung für die Funktionalität des Beurlaubungswesens im preußischen Militärsystem des 18. Jahrhunderts darstellte.¹¹⁶ Der Frage nach der Umsetzung derartiger Verordnungen, die Sikora – wie eingangs zitiert – aufwarf, hatte bereits David Faßmann 1735 in seiner Biographie Friedrich Wilhelms I. einen kurzen aber aufschlussreichen Absatz gewidmet.¹¹⁷ Man muss also davon ausgehen, dass auch in Preußen Soldaten weitgehend unbehelligt reisen konnten, wenn nicht gerade Deserteuralarm gegeben war und sie sich nicht anderweitig verdächtig machten.

Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass ein großer Teil der Soldaten, die desertierten, den Urlaub von ihrem Regiment nutzten, da sie sich in diesem Fall relativ unauffällig bewegen konnten. Um dies zu verdeutlichen, wird hier ein Überblick über Gelegenheiten gegeben, in denen Deserteure durch das in Prenzlau stationierte Infanterieregiment (Nr. 12)

¹¹⁵ Sikora, *Disziplin und Desertion* (Anm. 2), S. 113.

¹¹⁶ Grundlegend zur Ausformung des Beurlaubungswesens als Voraussetzung für das preußische Heerwesen des 18. Jahrhunderts: Max Lehmann: *Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelm's I.*, in: *Historische Zeitschrift* 31 (1891), S. 254-289.

¹¹⁷ „Sonst ist bekannt, daß ein Königliches Preußisches Edict vorhanden, welchem zu Folge ein jedweder Königlicher Preußischer Unterthan, er mag vornehm oder niedrigen Standes seyn, wann er in den Königlichen Landen reiset, und einen Soldaten antrifft, befugt ist, von dem Soldaten zu verlangen, daß er ihm seinen Paß vorzeige, auch, befindenden Falls, denselben anhalten, und zu arretiren. Ja solches ist ein Preußischer Unterthan nicht allein befugt, sondern auch schuldig zu thun, oder er solle, Falls er es unterlassen, zur schweren Straffe gezogen werden. Gleichwie es aber eine gar gefährliche Sache vor einen kleinen und schwächlichen Menschen wäre, der noch dazu unbewehrt, wann er auf der Strasse einen bewehrten Deserteur anträffe, von dem er die Vorzeigung seines Passes fordern, oder, im Verweigerungs-Fall, und dafern dieser keinen richtigen Paß hätte, denselben anhalten und arretiren wollte; worüber er sein armes Leben gar leichtlich einbüßen könnte, indem mit dem Desertiren gemeinlich die höchste Desperation verknüpffet; also ist von diesem Königlich Preußischen Edict zu urtheilen, daß es unter diejenigen gehöre, deren Observanz, man nicht so gar genau nimmet, oder so scharff suchet. Denn manches Königliches und Fürstliches Edict ist von der Art, daß man nur suchet denjenigen, denjenigen die es hauptsächlich angehet, dadurch Furcht und Schrecken einzujagen; und bey diesem Edict kann gar leichtlich die Absicht seyn, daß nur die Soldaten sollen desto grössern Schrecken und Abscheu vor dem Desertiren bekommen.“ David Fassmann, *Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigen Königs von Preußen Friderici Wilhelmi*, Bad Honnef 1982 (Neudruck der Ausgabe 1735), S. 792 f.

zwischen 1800 und 1805 verurteilt worden waren und die den Angaben zufolge aus der preußischen Monarchie stammen sollten. „Wirkliche Ausländer“, sind hier nur erfasst, wenn vermutet wurde, dass sie Vermögenswerte zurückgelassen hatten. Da Vermögenswerte entwichener Soldaten der Invalidenkasse anheim fallen sollten, wurden entsprechende Urteile an die zentrale Invalidenkasse nach Berlin gemeldet, damit diese etwaige Ansprüche durchsetzen konnte.¹¹⁸

Nach den Angaben des Urteils vom 10. Oktober 1803 hatte auch der aus Prenzlau gebürtige Unteroffizier Andreas Fendt die Gelegenheit des „Desertions Piquet“, wohl an der Grenze zu Mecklenburg, genutzt, um aus dem preußischen Dienst zu desertieren.¹¹⁹ Ob er die Gelegenheit bei einer direkten Verfolgung eines flüchtigen Soldaten genutzt hatte, oder ob er in eine der Ortschaften nahe der Grenze abkommandiert war, um die Wachmaßnahmen der örtlichen Bevölkerung zu kontrollieren, ist nicht erwähnt.

¹¹⁸Während des gesamten 18. Jahrhunderts drohte Deserteuren von der Preußischen Armee die Einziehung ihres zurückgelassenen Vermögens, was der ständig unterfinanzierten Invalidenversorgung zu Gute kommen sollte. Daher hatte die zentrale Invalidenkasse in Berlin Anspruch auf diese zurückgelassenen Vermögensteile. Hierbei meldeten die einzelnen Regimenter an die Invalidenkasse Urteile gegen Deserteure, die aus der preußischen Monarchie stammten, bei denen also vermutet werden konnte, dass sie etwas zurückgelassen hatten, oder bei im Ausland geworbenen Soldaten, die während ihrer Dienstzeit Vermögenswerte angesammelt hatten. Diese Quellengruppe ist bislang von der Forschung nicht beachtet worden. Zur Entwicklung dieses Instruments, das nicht nur in Preußen gegen Deserteure eingesetzt wurde, siehe: Sikora, *Disziplin und Desertion* (Anm. 2), S. 141 f. Zu dieser Problematik: Martin Winter, „Zum Besten der Invaliden Casse“ Der Zugriff auf das Vermögen entwichener kantonpflichtiger Untertanen aus Brandenburg im 18. Jahrhundert, in: Markus Meumann, Ralf Pröve (Hrsg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Münster 2004, S. 195-229.

¹¹⁹GstA PK, II. HA Generalldir., Abt. 2 Invaliden- und Invalidenkassensachen, 1 Invaliden Sachen, Tit. 113, Nr. 1, Vol. 5, fol 63 f.

Tabelle 2: „Gelegenheit der Desertion“ der durch das Regimentsgericht verurteilten Deserteure zwischen 1800 und 1805 vom Infanterieregiment Nr. 12¹²⁰

Zahl der verurteilten Deserteure	Gelegenheit der Desertion
90	„vom Urlaub“
42	„aus der Garnison“
7	von der „Campagne in Frankreich“
4	„mit einem Paß“
2	„von der Werbung“
1	„vom Desertions Piquet“
1	„aus Frankfurt an der Oder“
1	vom „Transport in Torgau“
5	ohne Angabe
153	Gesamtzahl

¹²⁰ Analysiert werden hier drei Sammelurteile aus den Jahren 1800 bis 1805. Die drei Urteile bezogen sich nach den beiliegenden Anschreiben auf die Zeiträume von 1795 bis 1800 (05.12.1800), 1799 bis 1803 (10.10.1803) und 1799 bis 1804 (12.01.1805). Die jeweiligen Zeitspannen verdeutlichen bereits, dass es hierbei zu erheblichen Überschneidungen gekommen war. Insgesamt wurden durch diese Urteile 153 Soldaten als Deserteure verurteilt. 18 der hier angezeigten Desertionsfälle datieren nach den Angaben vor das Jahr 1795 und wurden somit erst lange nach dem Verschwinden der betreffenden Soldaten zur Anklage gebracht. Die Urteile datieren vom 05.02.1800, GStA PK, II. HA Generaldir., Abt. 2 Invaliden- und Invalidenkassensachen, 1. Invaliden Sachen, Tit. 113, Nr. 1, Vol. 4, fol. 243-252; vom 10.10.1803: Ebd., Vol. 5, fol 62-75; vom 12.01.1805, Ebd., Vol. 6, fol. 9-12.

Resümee

So umfassend und detailreich die preußischen Vorschriften zur Verfolgung flüchtiger Soldaten gewesen sein mögen, so sind sie ein Anzeichen dafür, dass man auch in diesem Territorium des Problems der Desertion während des 18. Jahrhunderts keineswegs Herr geworden war. Die regionale Analyse der Einbeziehung der Bevölkerung offenbart zwar erhebliche Defizite bei der Umsetzung, sollte jedoch nicht dazu verleiten, die Maßnahmen als völlig ineffizient zu beurteilen. Denn gerade diese Unregelmäßigkeiten brachten ein gutes Stück Unkalkulierbarkeit mit sich. Kein Deserteur wusste genau, wann und wo Posten nicht besetzt waren und wie sich die Ablösungen vollzogen. Auch wenn dieser Effekt keineswegs in den Edikten intendiert war, stellte er doch ein erhebliches Hindernis für jeden Soldaten dar, der sich mit Gedanken an eine Desertion trug, da er im Umfeld seiner Garnison an den wichtigen Verkehrswegen und Pässen jederzeit mit Kontrollen rechnen musste.

Die Ergebnisse weisen jedoch weit über den rein militärischen Rahmen hinaus, da sie fast diametral zur Annahme der „sozialen Militarisierung“ der brandenburg-preußischen Gesellschaft stehen. Zwar griffen die militärischen Erfordernisse der Deserteurverfolgung tief in den Alltag der Bevölkerung ein, doch erwies sich diese keineswegs als willfähiges Objekt obrigkeitlicher Disziplinierungsbestrebungen. Weder war das Militär selbst Hort vorbildlicher Disziplin,¹²¹ wie schon der nicht abreißende Kampf gegen die Desertion zeigt, noch gingen die militärischen Befehlshaber derart rigide gegen Untertanen vor, die ihre Pflichten bei der Deserteurverfolgung vernachlässigten, sondern begnügten sich in der Regel damit, dies bei der jeweiligen Ortsobrigkeit anzumahnen. Diese ihrerseits hatte kein Interesse daran, die angedrohten drakonischen Strafmaßnahmen nach dem Wortlaut der Edikte umzusetzen.

Es lässt sich hierbei nicht beobachten, dass sich Bevölkerung und Militär, und hier vor allem die militärischen Befehlshaber, in einem ständigen Konfliktverhältnis gegenüberstanden, was ohne Zweifel auch die Offiziere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert hätte. Das Beispiel eines

¹²¹ Zu einer kritischen Beleuchtung dieses Themenfeldes siehe: Jutta Nowosadtko, Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Ralf Pröve (Hrsg.), *Klio in Uniform*, Köln 1997, S. 5-34.

Leutnants, der in Strasburg mehrere Stunden auf die Bereitstellung zweier Pferde zur Verfolgung eines Deserteurs warten musste, entspricht in keiner Weise dem Bild des selbstherrlich schaltenden Offiziers, der sich rücksichtslos gegen die örtliche Bevölkerung durchsetzte. In dem überlieferten Quellenmaterial der Stadt Strasburg ist kein Fall anzutreffen, in dem Offiziere trotz Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Vorspann Pferde gewaltsam requiriert hätten.

Auch wenn im Rahmen dieser Untersuchung nur ein kleiner Teilbereich des Beziehungsgeflechts Militär und Stadt in den Blick genommen werden konnte, zeigt sich doch gerade für das städtische Umfeld, dass das seit den Darstellungen von Otto Büsch vorherrschende Bild wonach die „Reglementierung der preußischen Bevölkerung durch eine militarisierte Bürokratie [...] mit zur Ausbildung des preußischen Lebensstils von Befehl und Gehorsam beigetragen und die Entwicklung einer selbstbewußten Haltung des Bürgertums erschwert" habe,¹²² auch in diesem Punkt einer kritischen Korrektur bedarf.¹²³

¹²²Otto Büsch, Die Militarisierung von Staat und Gesellschaft im alten Preußen, in: Manfred Schlenke (Hrsg.), Preußen. Politik, Kultur, Gesellschaft, 2. Aufl. Hamburg 1986, S. 67-82, S. 80.

¹²³Zu den weitreichenden Folgen der Thesen und zu einer kritischen Zusammenschau siehe: Peter Wilson, Social Militarization in Eighteenth-Century Germany, in *German History* 18 (2000), S. 1-39.